

Protokoll

über die am Dienstag, 20. Dezember 2016 um 18.00 Uhr in der Fachschule Unterleiten
(Dornleiten 1, 3343 Hollenstein an der Ybbs) stattgefundene

Gemeinderatssitzung

Vorsitzender: Bgm Manuela Zebenholzer

Anwesend: Vzbgm. Walter Holzknecht gGR Ing. Raimund Forstenlechner BA, gGRin Petra Mandl, GR Bernhard Forstenlechner GR Ing. Manfred Gruber, GR Bernhard Sonnleitner (ab 19:00 Uhr – Tagesordnungspunkt 4) GR Ing. Erwin Streicher, GR Chrysanthemus Stix, GR Mario Seisenbacher, GR Martin Sonnleitner, GR Leopold Danner, GR Ing. Bernhard Jagersberger, GRin Ing. Martina Eschauer, gGR Ing. Herbert Jagersberger, GR Ing. Friedrich Buder; GR Philip Winkelmayr BSc, Anton Klaf, GR Lisa Danner

Schriftführer: Wolfgang Kefer

Tagesordnung

- 1) Angelobung neuer Gemeinderat
- 2) Ergänzungswahlen
 - a) Gemeindevorstand
 - b) Ausschüsse
- 3) Bericht des Prüfungsausschusses
- 4) Bericht Gebarungseinschau des Amtes der NÖ Landesregierung
- 5) Bericht des Ausschusses für Gesundheit – Umwelt – Land und Forstwirtschaft vom 28. November 2016
- 6) Bericht des Ausschusses für Finanzen – Wirtschaft – Tourismus vom 1. Dezember 2016
- 7) Kindergartentarife - Nachmittagsbetreuung
- 8) Verordnung Gebrauchsabgabe
- 9) Verordnung Hundeabgabe
- 10) Verordnung Aufschließungsabgabe
- 11) Richtlinien Bauhilfe
- 12) Gewährung einer Baubehilfe
- 13) Gewährung einer Gewerbeförderung
- 14) Subventionsvergaben
 - a) Tennisklub
 - b) Bergrettung
 - c) SV – Hollenstein – Sektion Fußball
 - d) Reitverein
 - e) Böllerschützen
 - f) Naturfreunde
 - g) Volkstanzgruppe
 - h) Feuerwehr Hollenstein
- 15) Zweiter Nachtragsvoranschlag 2016
- 16) Voranschlag 2017
- 17) Mittelfristiger Finanzplan
- 18) Darlehensaufnahme
- 19) Bericht des Ausschusses für Bauen- Energie- und Raumordnung vom 5. Dezember 2016
- 20) Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes
- 21) Bilanz des Licht- und Kraftvertriebes 2015
- 22) Entwidmung Öffentliches Gut – Rot – Kreuz – Siedlung

- 23) Entwidmung und Widmung Öffentliches Gut – Dorfplatz – Straße Richtung Steinbacher Energie
- 24) Entwidmung und Widmung Öffentliches Gut – Verschwenkung Lagerhaus
- 25) Mietvertrag – Dornleiten 78 – 4
- 26) Mietvertrag – Dornleiten 78 – 2
- 27) Mietvertrag – Dornleiten 78 – 5
- 28) Mietvertrag – Dornleiten 78 - 1
- 29) Mietvertrag – Dornleiten 21- 2
- 30) Mietvertrag – Dornleiten 78 – 5
- 31) Personalangelegenheiten (Vertraulich)
 - a) Musil Elena
 - b) Fatourou-Haberfehlner Kaliopi
 - c) Filsmair Monika
 - d) Fohringer Brigitte
 - e) Baron Christine
 - f) Peitler Agnes
 - g) Aflenzer Klaudia

Die Vorsitzende stellt an Hand der Einladungskurrende fest, dass zur heutigen Sitzung die Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß eingeladen wurden. Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Auf die Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung wird verzichtet. Der Inhalt wurde von den Protokollprüfern geprüft, für in Ordnung befunden und das Protokoll allseits unterfertigt. Es gilt somit als genehmigt.

(1) Angelobung neuer Gemeinderat

Am 31. Oktober 2016 ist vom Zustellungsbevollmächtigten Vertreter der ÖVP Hollenstein ein Schreiben eingelangt, dass für das freigewordene Mandat Herr Anton Klafp in den Gemeinderat einberufen wird. Demnach ist Herr Anton Klafp als Gemeinderat anzugeloben. GR Anton Klafp legt gemäß §97 der NÖ Gemeindeordnung das Gelöbnis der Bürgermeisterin wie folgt ab:

“Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde Hollenstein/Ybbs nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.”

(2) Ergänzungswahlen

2 a) Ergänzungswahl in den Gemeindevorstand

Gemäß §98 der NÖ Gemeindeordnung ist die Wahl in den Gemeindevorstand geheim und mit Stimmzettel durchzuführen. Für die Durchführung der Wahl wurden seitens der Gemeinderatsfraktion SPÖ GR Mario Seisenbacher und seitens der ÖVP GR Ing. Martina als Wahlzeuge ernannt.

Seitens der ÖVP liegt für die Ergänzungswahl in den Gemeindevorstand ein Wahlvorschlag lautend auf GR Ing. Friedrich Buder vor.

Die geheim durchgeführte Wahl brachte nachstehendes Ergebnis:

Anwesende Gemeinderäte: 18

abgegebene Stimmen: 18
davon ungültig: 3
gültig: 15

Demnach ist GR Ing. Friedrich Buder in den Gemeindevorstand gewählt und nimmt nach Befragung der Bürgermeisterin das Amt an.

2 b) Ergänzungswahlen in die Ausschüsse

- Ausschuss für Bauen – Energie- und Raumordnung:
Aus dem Ausschuss für Bauen Energie und Raumordnung scheidet Herr gGR Ing. Friedrich Buder aus. Seitens der ÖVP-Fraktion wird für die Wahl in den Ausschuss für Bauen- Energie- und Raumordnung Herr GR Ing. Bernhard Jagersberger vorgeschlagen.
Der Gemeinderat nimmt diesen Wahlvorschlag einstimmig an.
- Ausschuss für Finanzen – Wirtschaft - Tourismus und Soziales:
Seitens der ÖVP-Fraktion wird für die Wahl in den Ausschuss für Finanzen – Wirtschaft - Tourismus und Soziales Herr gGR Ing. Friedrich Buder vorgeschlagen. Der Gemeinderat nimmt diesen Wahlvorschlag einstimmig an.
- Ausschuss für Gesundheit - Umwelt – Land- und Forstwirtschaft und Kultur
Aus dem Ausschuss für Gesundheit- Umwelt- Land- und Forstwirtschaft und Kultur scheidet Herr GR Ing. Bernhard Jagersberger aus. Seitens der ÖVP-Fraktion wird für die Wahl in den Ausschuss für Gesundheit - Umwelt – Land- und Forstwirtschaft und Kultur GR Anton Klafp vorgeschlagen.
Der Gemeinderat nimmt diesen Wahlvorschlag einstimmig an.

(3) Bericht des Prüfungsausschusses vom 13. Dezember 2016

Das Protokoll der am 13. Dezember 2016 unangemeldeten Prüfungsausschusssitzung wird dem Gemeinderat vom Vorsitzenden des Ausschusses Herrn GR Leopold Danner vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Von der Bürgermeisterin bzw. dem Kassenverwalter liegen zu diesem Protokoll schriftliche Stellungnahmen vor, die dem Gemeinderat ebenfalls vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wurden.

Dazu wird noch festgehalten, dass im Zuge der Sitzung des Prüfungsausschusses der im Bericht der Gebarungseinschau des Amtes der NÖ Landesregierung vom 6. Oktober 2016 unter 2.8.5 angeführte Punkt mit den Mitgliedern des Ausschusses besprochen wurde.

Der Prüfbericht und die Stellungnahmen wurden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

(4) Bericht der Gebarungseinschau des Amtes der NÖ Landesregierung

Der Bericht der Gebarungseinschau des Amtes der NÖ Landesregierung vom 06. Oktober 2016 wurde den beiden Gemeinderatsfraktionen zur Beratung zur Verfügung gestellt und dem Gemeinderat durch den Schriftführer vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Seitens der Bürgermeisterin und des Kassenverwalters werden dazu auch die bereits getroffenen bzw. noch zu treffenden Maßnahmen bzw. der Entwurf des Antwortschreibens an das Amt der NÖ Landesregierung auszugsweise zur Kenntnis gebracht

Für die ÖVP Fraktion nimmt gGR Ing. Friedrich Buder Stellung und bezieht sich auf die Feststellungen betreffend der gestiegenen Personalkosten. Diese sind um 13% wesentlich höher gestiegen als die Einnahmen. Generell sind für die ÖVP Fraktion die Personalkosten zu hoch angesetzt. Das fehlende Organigramm wird hinterfragt. Künftige Nachbesetzungen müssen grundsätzlich überdacht werden, da hier nur längerfristig geplant werden kann. Die Personalkosten spiegeln sich im Voranschlag und im Mittelfristigen Finanzplan wieder.

Dazu meint Bgm Manuela Zebenholzer, dass man sich mit der Frage der Nachbesetzung diverser Personalstellen sowie mit der Frage was kann man optimieren im Ausschuss für Finanzen- Wirtschaft-Tourismus und Soziales einige Male unterhalten wird. Festgehalten wird, dass die Bedienstete Veronika Hochauer per 28. Februar 2017 auf Grund der anstehenden Pensionierung aus dem Gemeindedienst ausscheidet. Diese Posten wird vorerst kurzfristig nicht nahbesetzt. Die Bürgermeisterin gibt jedoch auch zu bedenken, dass wir in Hollenstein die Chance im Tourismus sehen und jedoch dazu keine Arbeitskraft leisten wollen bzw. können. Die anfallenden Arbeiten können nur teilweise auf andere Bedienstete übertragen werden.

Der Prüfbericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

(5) **Bericht des Ausschusses für Gesundheit - Umwelt – Land- und Forstwirtschaft und Kultur vom 28. November 2016**

Da das Protokoll beiden Fraktionen zur Beratung zur Verfügung stand wird auf eine vollinhaltliche Verlesung einvernehmlich verzichtet.

Das Protokoll der Ausschusssitzung vom 28. November 2016 wird daher vom Vorsitzenden GR Martin Sonnleitner dem Gemeinderat auszugsweise zur Kenntnis gebracht.

Folgende Punkte wurden behandelt:

1. Baumkataster
2. Parkflächen – Wanderrouten
3. Beschilderung Kitzhütte
4. Rechtliche Information der Grundeigentümer bzgl. Mountainbikestrecken bzw. Wanderwege

Der Bericht wurde bereits in der letzten Sitzung des Gemeindevorstandes am 13. Dezember 2016 behandelt und entsprechende Maßnahmen empfohlen und umgesetzt.

1. Zum Baumkataster – Pflege wird in den Jahren 2017 bzw. 2018 umgesetzt.
2. Parkflächen – Wanderrouten – Ausgang Wanderrouten ist immer Hochschlag. Vorgeschlagen wird die Parksituation vor Ort mit Herrn Sonnleitner zu besprechen um eine geordnete Situation zu schaffen.
3. Beschilderung Wanderweg Kitzhütte – Grundsätzlich ist der Alpenverein für die Beschilderung der Wanderroute auf die Kitzhütte verantwortlich. Mit dem Alpenverein wird Kontakt aufgenommen.
4. Eventuell über Mostvierteltourismus, NÖ Versicherung oder Landeslandwirtschaftskammer. Die Gemeinde wird sich um einen entsprechenden Vortrag bemühen.

Das Protokoll wurde auch in der Gemeindevorstandssitzung am 13. Dezember 2016 besprochen und behandelt.

Nach Diskussion wird der Bericht des Ausschusses für Gesundheit – Umwelt – Land- und Forstwirtschaft – Kultur vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

(6) **Bericht des Ausschusses für Finanzen – Wirtschaft – Tourismus und Soziales vom 01. Dezember 2016**

Da das Protokoll beiden Fraktionen zur Beratung zur Verfügung stand wird auf eine vollinhaltliche Verlesung einvernehmlich verzichtet.

Das Protokoll der Ausschusssitzung vom 1. Dezember 2016 wird daher von der Vorsitzenden Bgm. Manuela Zebenholzer dem Gemeinderat auszugsweise zur Kenntnis gebracht.

Folgende Punkte wurden behandelt:

1. Tourismusangelegenheiten
 - a) Bericht Tourismusverein Tourismusbüro
 - I. Fernsehsendung „Guten Morgen Österreich“
 - II. Beitrag Kirpperl-Roas im ORF
 - III. Wilde-Wunder-Card
 - b) Wanderkarte (Gestaltung der Wanderkarte – nochmals zusammensetzen)
 - c) Wanderwege Beschilderung – GV-beschlossen
 - d) Mountainbikestrecken – Werbung
 - e) Statistik – Programm
2. Subventionsvergaben - Vorberatung
3. Baubehilfe Familie Löbersorg
4. Ansuchen Lehrlingsförderung
5. Darlehensaufnahme - Ausschreibung
6. Kindergartenangelegenheiten
7. Hollenstein Gutscheine
8. Ybbstalradweg – Beschilderungskonzept
9. Aufschließungsabgabe
10. Richtlinien Bauhilfe
11. Hundeabgabe
12. Nachtragsvoranschlag 2016
13. Voranschlag 2017
14. Tut-Gut-Wanderweg
15. Gebrauchsabgabe

Zu den Punkten 1a I, 1b, 1c, und 8 wurden in der Gemeindevorstandssitzung vom 13. Dezember 2016 entsprechende Beschlüsse gefasst.

Die Punkte 2,3,4,5,6,9,10,11,12,13,14 und 16 werden in der Gemeinderatssitzung unter gesonderte Punkte behandelt.

Nach Diskussion wird der Bericht des Ausschusses für Finanzen- Wirtschaft- Tourismus und Soziales vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

(7) **Kindergartentarife - Nachmittagsbetreuung**

Im Ausschuss für Finanzen- Wirtschaft- Tourismus und Soziales wurde auf Grund der Vorgaben der NÖ Landesregierung folgende Tarifordnung für die Nachmittagsbetreuung im NÖ Landeskindergarten der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs ausgearbeitet:

1.) Höhe des Kostenbeitrages

Der Beitrag für die Nachmittagsbetreuung richtet sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme durch das Kind vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr und ist wie folgt festgesetzt:

Anwesenheit des Kindes pro Monat	Beitrag monatlich
bis 40 Stunden	€ 50,00
bis 60 Stunden	€ 60,00
mehr als 60 Stunden	€ 80,00

- 2.) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die zeitliche Inanspruchnahme für jeden einzelnen Wochentag bekannt zu geben.
- 3.) Änderungen der angegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sind jedenfalls zu Beginn des Kindergartenjahres, mit 1. Dezember, mit 1. März und zu Beginn der Kindergartenferien möglich.
- 4.) Für die Kindergartenferien ist die zeitliche Inanspruchnahme spätestens bis 15. Februar bekannt zu geben.
- 5.) Die Abrechnung der Beiträge erfolgt monatlich im Nachhinein.
- 6.) Die Beiträge (lt. Absatz 1) ändern sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Änderung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist der Beitrag auf volle Euro aufzurunden und wird mit dem Beginn des folgenden Kindergartenjahres wirksam.
- 7.) Härteklauseel
In sozial besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können Ausnahmeregelungen getroffen werden. Nach schriftlichem Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigten entscheidet darüber der Gemeinderat.
Haben 2 Kinder einer Familie Bedarf an der Betreuung vor 7 Uhr und nach 13 Uhr, dann verringert sich der Beitrag für das 2. Kind um 20%.
- 8.) Diese Tarifordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft

Über Antrag von Frau Bgm. Manuela Zebenholzer wird die vorstehende Tarifordnung für die Nachmittagsbetreuung im NÖ Landeskindergarten der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs einstimmig beschlossen.

(8) Verordnung Gebrauchsabgabe

Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer beschließt der einstimmig folgende Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 LGBl 3700 in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017, LGBl Nr. 83/2016 wie folgt eingehoben

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten der Tarife A und B des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist von 14 Tagen in Kraft

(9) Verordnung Hundeabgabe

Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer beschließt der einstimmig folgende Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe

Der Gemeinderat der Gemeinde Hollenstein/Ybbs beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetz 1979. LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. Für Nutzhunde jährlich € 6,54 pro Hund
2. Für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich € 170,-- pro Hund
3. Für alle übrigen Hunde jährlich € 35,-- pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb 1 Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe vom 27. September 2011 außer Kraft

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der der Ablauf der Kundmachungsfrist folgt.

(10) Verordnung Aufschließungsabgabe

Auf Grund des Prüfberichtes des Amtes der NÖ Landesregierung vom 8. Oktober 2016 wurde von der Gemeinde die Neuberechnung des Einheitssatzes bei ZT DI Kurt Pfeiller in Auftrag gegeben. Die Berechnung ergab lt. Gutachten von ZT DI Kurt Pfeiller vom 25. November 2016 einen Einheitssatz von € 430,--. Daher soll auch weiterhin der geltende Einheitssatz von € 450,-- zur Anwendung gebracht werden. Die Verordnung des Gemeinderates vom 26. Mai 2010 gilt daher bis auf weiteres.

Der Gemeinderat beschließt daher über Antrag von Frau Bgm. Manuela Zebenholzer einstimmig die Aufschließungsabgabe unverändert zu belassen.

(11) Richtlinien Baubehilfe

Auf Grund der bestehenden Richtlinien sind in Zukunft die Aufschließungskosten nach Vorschreibung sofort zu entrichten. Erst nach Vorliegen aller Fördervoraussetzungen kann auf Ansuchen ein Drittel der vorgeschriebenen Aufschließungsabgaben jedoch maximal von 750 m² als Förderung ausbezahlt werden. Die Vergabe der Förderung wird weiterhin im Gemeinderat beschlossen.

Im Gemeindevorstand wurde noch über die Höhe der Förderung ob diese auf 30% oder 25% der Aufschließungskosten reduziert werden soll diskutiert.

Der Gemeinderat legt fest, die bestehenden Förderungsrichtlinien lückenlos einzuhalten. Die vorgeschriebene Aufschließungsabgabe ist nach Vorschreibung SOFORT zu entrichten. Die Vergabe der Baubehilfe erfolgt weiterhin durch den Gemeinderat.

Seitens der ÖVP Fraktion erklärt gGR Friedrich Buder, dass die Gemeinde trachten sollte, günstige Baugründe zu lukrieren und dafür im Gegenzug die Bauhilfe von 1/3 auf 1/4 zu senken.

Dazu erklärt gGR Raimund Forstenlechner die Höhe der Bauhilfe unverändert zu belassen.

Nach Diskussion wird vereinbart, dieses Thema bei der nächsten Sitzung des Ausschusses für Finanzen- Wirtschaft- Tourismus und Soziales nochmals eingehend zu beraten.

(12) Gewährung einer Baubehilfe

Die Familie Löbersorg hat mit Schreiben vom 16.01.2013 um Gewährung einer Baubehilfe angesucht. Nach Vorliegen aller Fördervoraussetzungen beschließt der Gemeinderat über Antrag von Bgm. Manuela Zebenholzer einstimmig der Familie Löbersorg eine Baubehilfe in der Höhe von € 5.134,90 zu gewähren.

(13) Gewährung einer Gewerbeförderung

Die Fa. Steinbacher Energie GmbH hat mit Schreiben vom 17.11.2016 um Gewährung einer Gewerbeförderung (Lehrlingsförderung) für 2 Lehrlinge im zweiten Lehrjahr angesucht. Nach Vorliegen aller Fördervoraussetzungen beschließt der Gemeinderat über Antrag von Bgm. Manuela Zebenholzer einstimmig der Fa. Steinbacher Energie GmbH eine Lehrlingsförderung in der Höhe von € 300,-- zu gewähren.

(14) Subventionsvergaben an Vereine

Folgende Subventionsansuchen liegen vor bzw. werden folgende Subventionsvergaben vorgeschlagen:

a) Tennisclub Raika Hollenstein:

Der Tennisclub Raika Hollenstein hat mit Schreiben vom 10. Oktober 2016 um Gewährung einer Subvention für das Jahr 2016 angesucht. Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig dem Tennisclub Raika Hollenstein für das Jahr 2016 eine Subvention in der Höhe von € 750,-- zu gewähren.

b) Bergrettung Hollenstein:

Die Bergrettung Hollenstein hat mit Schreiben vom 04. Oktober 2016 um Gewährung einer Subvention für das Jahr 2016 angesucht. Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig der Bergrettung Hollenstein für das Jahr 2016 eine Subvention in der Höhe von € 500,-- zu gewähren.

c) FC Hollenstein:

Der FC Hollenstein haben mit Schreiben vom 03. Oktober 2016 um Gewährung einer Subvention für das Jahr 2016 angesucht. Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig dem FC Hollenstein für das Jahr 2016 eine

Subvention in der Höhe von € 2.600,-- und eine Jugendförderung in der Höhe von € 800,00 zu gewähren.

d) Reitverein Königsberg:

Der Reitverein Königsberg hat mit Schreiben vom 17. Oktober 2016 um Gewährung einer Subvention für das Jahr 2016 angesucht. Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig dem Reitverein Königsberg für das Jahr 2016 eine Subvention in der Höhe von € 50,-- zu gewähren.

e) Böllerschützen Hollenstein:

Die Böllerschützen Hollenstein haben mit Schreiben vom 21. November 2016 um Gewährung einer Subvention für das Jahr 2016 angesucht. Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig dem Böllerschützen Hollenstein eine Subvention in der Höhe von € 1.000,-- zu gewähren.

f) Naturfreunde Hollenstein:

Die Naturfreunde Hollenstein haben mit Schreiben vom 16. November 2016 um Gewährung einer Subvention für das Jahr 2016 angesucht. Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig den Naturfreunden Hollenstein eine Subvention in der Höhe von € 500,-- zu gewähren.

g) Volkstanzgruppe

Die Volkstanzgruppe Hollenstein hat mit Schreiben vom 29. Juli 2016 um Gewährung einer Subvention für das Jahr 2016 angesucht. Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig der Volkstanzgruppe eine Subvention in der Höhe von € 200,-- zu gewähren.

h) Freiwillige Feuerwehr 2017

Für die Freiwillige Feuerwehr Hollenstein/Ybbs ist laut Voranschlag für das Jahr 2017 ein Kostenbeitrag in der Höhe von € 9.000,-- vorgesehen. Über Antrag von Bgm. Manuela Zebenholzer wird der Kostenbeitrag für die Freiwillige Feuerwehr für das Jahr 2017 einstimmig beschlossen. Die Auszahlung erfolgt in 12 gleichbleibenden Monatsraten.

(15) Zweiter Nachtragsvoranschlag 2016

Der zweite Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2016 wird dem Gemeinderat von der Bürgermeisterin bzw. dem Kassenverwalter zur Kenntnis gebracht:

Der Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages 2014 lag in der Zeit vom 6. Dezember bis zum 20. Dezember 2016 allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindeamt Hollenstein/Ybbs auf – Erinnerungen dazu wurden keine abgegeben.

Der Nachtragsvoranschlag 2016 wurde mit Vertretern beider Fraktion besprochen. Beiden Fraktionen wurde dann per e-mail nochmals ein Exemplar mit ergänzender Textierung übermittelt.

F:\WU\Protokolle\Gemeinderat\GR161220.docx

Die Summe des ordentlichen Haushaltes erhöht sich um € 22.200,-- auf eine Gesamtsumme von € 4.224.400.-

Im Ordentlichen Haushalt wurden die zum Zeitpunkt der Erstellung des zweiten Nachtragsvoranschlages bekannten Zahlen sowohl bei den Ausgaben als auch bei den Einnahmen eingerechnet. Grundlage sind die Zahlen aus der Buchhaltung per Ende Oktober 2016, die vorhandenen Stundenaufzeichnungen der Mitarbeiter sowie die bekannten Beschlüsse über noch zu fassende Ausgaben. Wobei die Einarbeitung bzw. Darstellung der von den eigenen Mitarbeitern (Bauhof und Reinigungskräfte) erbrachten Leistungen und Aufteilung auf die einzelnen Kostenstellen einen wesentlichen Teil einnimmt. Verschiedene Posten müssen jedoch auch auf Grundlage des Ergebnisses des Rechnungsabschlusses 2015 veranschlagt bzw. berechnet werden. Die noch zu beschließenden Subventionen und Beihilfen wurden - soweit nicht bereits vorhanden - ebenfalls berücksichtigt.

Grundsätzlich wird festgehalten, dass der zweite Nachtragsvoranschlag 2016 eine Prognoserechnung darstellt und keinesfalls ein Ersatz des Rechnungsabschlusses darstellt. Bei einigen Haushaltsstellen wird sich überhaupt keine Änderung (Über- bzw. Unterschreitung) ergeben, bei anderen lässt sich das nicht so genau voraussehen. (z.B. Postgebühren – Die angefallenen Postgebühren im November 2016 sind auf Grund der Wahl doppelt so hoch als jene in einem Durchschnittsmonat).

Zu den Kosten den Wahlen möchte ich grundsätzlich anmerken, dass hier nur die direkt zugeordnete Kosten (Rechnung Fa. Gemdat für Betreuung, Verpflegungskosten der Wahlbehörden usw.) Kosten verbucht sind. Personalkosten, Protokosten, Druckkosten, KM-Gelder sind unter dieser Position nicht ausgewiesen.

Die Durchführung eines Wahlganges kostet der Gemeinde zwischen € 6.000,-- bis € 7.000,--

Vom Land NÖ wurde eine Unterstützung zum Haushaltsausgleich in der Höhe von € 105.000,-- gewährt. Unter Berücksichtigung dieser Zuwendung ist daher für das Jahr 2016 mit einem geringfügigen Überschuss zu rechnen. Dieser wurde im Nachtragsvoranschlag auch mit € 1.000,-- entsprechend vorgesehen.

Die Zahlen der außerordentlichen Vorhaben bleiben im Wesentlichen unverändert. Reduziert wurde nur das Vorhaben Straßenbau.

Unter diesem Vorhaben wurde die heute beschlossene Darlehensaufnahme berücksichtigt. Diese Darlehensaufnahme wird unter dem Titel „Ybbstalradweg und begleitende Maßnahmen“ aufgenommen. Da dieses Darlehen auch zu Bedeckung des Gemeindebeitrages für die Errichtung der Güterwege Oberblamau und Fahrnlehen (mit ca. € 33.000,--) dient, sind daher auch die entsprechenden Ausgaben aus dem Vorhaben Straßenbau zu bezahlen. Analog dazu sind daher diese Ausgaben aus dem Vorhaben „Güterwegebau“ zu streichen. Auch die unter diesem Vorhaben vorgesehene Darlehensaufnahme wurde demnach gestrichen.

Abgewickelte Projekte im AOHH Straßenbau:

- Fertigstellung Sagmeisterhang
- Asphaltierung Krenlehenfeld
- Brücke Legoner

Hochwasserschutzbauten:

Da die Sofortmaßnahmen und Beiträge für die Projektierung der Mure Gallenzen sowie die Projektierung des Hochwasserschutzes aus dem ordentlichen Haushalt finanziert werden konnten, wurde dieses Vorhaben ebenfalls auf die durchgeführten Uferschutzmaßnahmen an der Ybbs im Bereich des Tennisplatzes bzw. des Strandbades reduziert.

Die Vorhaben Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wurden ebenfalls zurückgenommen. Im Wesentlichen sind das aber die finanziellen Abwicklungen und Abrechnungen der Bauabschnitte aus

den Vorjahren. Festgestellt muss werden, dass Fondskollaudierungen der Vorhaben WVA BA03 und BA05 sowie bei der ABA die BA 12, 13 und 14 noch ausstehen.

Zum zweiten Nachtragsvoranschlag 2016 nimmt für die ÖVP gGR Ing. Friedrich Buder Stellung. Er bemängelt im Besonderen die Höher der veranschlagten Geldverkehrsspesen und schlägt vor mit den Banken darüber nochmals eingehend zu verhandeln und eventuell eine Pauschale zu vereinbaren.

Für die SPÖ Fraktion nimmt gGR Ing. Raimund Forstenlechner wie folgt Stellung:

„Der 2. Nachtragsvoranschlag 2016 passt die veranschlagten Einnahmen und Ausgaben für 2016 an die tatsächlichen Werte an. Im speziellen betrifft das die Eigenleistungen, welche unter den jeweiligen Haushaltsposten ersichtlich sind.

ORDENTLICHER HAUSHALT

GRP 0 Vertretungskörper/öffentlichen Verwaltung

...Personalkosten (Überstunden/Mehrstunden) und die Kosten der Wahlen

GRP 1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

...finden sich die Reparatur des Getriebes beim FF Fahrzeug und die Einsatzstunden der FF Mitarbeiter wieder

... Katastrophendienst wurde entsprechend des Aufwandes bei Mure Gallenzen/Unwetterschäden Saurüssel/GW Sattelweg erhöht

GRP 2 Unterricht, Sport, Erziehung und Wissenschaft

...die Fahrtkosten des Kindergartens wurden einnahmen- ausnahmenseitig angepasst.

...Subventionen, die heute vergeben werden

GRP 3 Kunst, Kultur und Kultus

...Baumkataster, Instandhaltung Grünflächen, Subvention für Böllerschützen

Kosten für Musikschule wurden wie geplant eingehalten

GRP 6 WLW Projekt Bachregulierung 3-Straßen

Winterdienst herabgesetzt

GRP 7 Wirtschaftsförderung/Tourismus

Kosten für Wanderwegebeschilderung wurden hier eingearbeitet ?

GRP 8 Dienstleistungen

Aufgrund von Energiesparmaßnahmen werden bei Straßenbeleuchtung weniger Kosten auflaufen
Abgang bei der Sauna konnte verringert werden, ist jedoch noch immer nicht zufriedenstellend,
tagesaktuell kann ich sagen, dass die Einnahmen noch höher werden als hier angenommen

WVA und ABA bilanzieren positiv, Häuserverwaltung ausgeglichen,

GRP 9 Finanzwirtschaft

In der der Grp9 fällt der Ankauf der Buchhaltungssoftware K5 und Serverumstellung und die damit verbundenen Schulungskosten auf. Die Geldverkehrsspesen sind – wie besprochen – zu verhandeln, ob eine andere günstigere Lösung gibt...

Die Kommunalsteuer sinkt leider aus bekannten Gründen.

Aufschließungsabgabe fällt auch nur im Falle von Bautätigkeiten an, daher gibt's heuer weniger Einnahmen, für 2017 sieht das vielleicht anders aus....

Ertragsanteile sind gegenüber der Prognose leicht gestiegen

Finanzieller Haushaltsausgleich ... 105000 (2015...115000) bereits erhalten

AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT

Die Zahlen der außerordentlichen Vorhaben wurden der tatsächlichen Umsetzung nachgeführt. Rathaus, Straßenbau, Güterwege (in Straßenbau integriert), Schreybach

PERSONALKOSTEN

Die Personalkosten sind gegenüber dem Vorjahr entsprechend den Vorrückungen und Lohnerhöhungen geringfügig gestiegen (778.900-779.000)

SCHULDENDIENST

Im Jahr 2015 wird der gesamte Schuldesstand um € 140.000,- verringert, obwohl € 490.000 zugezählt wurden.

Grundsätzlich lässt ich sagen, dass die Zahlen des Nachtragsvoranschlages ziemlich konkret sind, jedoch noch Unfeinheiten im Bereich der Stromkosten und in Bezug auf die Wohnhausverwaltung bestehen, da die Stromrechnungen und die Betriebskostenabrechnungen frühestens im Jänner fertiggestellt werden können. Diese tatsächlichen Aufwände werden dann im Rechnungsabschluss 2016 ersichtlich.“

gGR Ing. Raimund Forstenlechner stellt den Antrag auf Beschlussfassung des zweiten Nachtragsvoranschlages in der vorliegenden Form.

Der Antrag des gGR Forstenlechner wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

(16) Voranschlag 2017

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2017 wird dem Gemeinderat von der Bürgermeisterin bzw. dem Kassenverwalter zur Kenntnis gebracht:

Der **Ordentliche Haushalt** ist teilweise eine lineare Fortschreibung des zweiten Nachtragsvoranschlages. Ein nicht unwesentlicher bei der Erstellung des Nachtragsvoranschlages stellen ja die von den eigenen Mitarbeitern erbrachten Leistungen dar. Diese Zahlen wurden im Jahr 2017 ü und werden sich dann wieder entsprechend ändern. Allerdings bleibt die Summe der Ausgaben unverändert. Diese verschieben sich nur unter den verschiedenen Haushaltsstellen. Daher ist eine Bedeckung immer gegeben.

Darüber hinaus wurden die vom Amt der NÖ Landesregierung zur Verfügung gestellten Daten und Zahlen, Steigerung der Personalkosten von 1,3%, Annuitäten laut Tilgungspläne und Darlehensverträge sowie die derzeit bekannten Zahlungsverpflichtungen eingearbeitet und dargestellt.

Die Wirtschaftsbetriebe Wasserversorgungsanlage und Wohnhäuser schließen mit einem leichten, die Untergruppe Abwasserbeseitigung mit einem deutlichen Überschuss.

Die für den Haushaltsausgleich notwendigen Mittel betragen € 145.000,--

Im Mittelfristigen Finanzplan wurde der Abgang für das Jahr 2017 noch mit € 96.000,-- beziffert

Erklärbar ist diese Differenz aus den vom Amt der NÖ Landesregierung übermittelten Zahlen. Die Differenz aus der Steigerung der Ausgaben für NÖKAS, Sozialhilfeumlage und dergleichen und den Mindereinnahmen aus den Abgabenertragsanteilen betragen. € 27.000,--.

Die gesunkene Bevölkerungszahl beeinflusst diese Prognoserechnung nochmals mit ca. € 10.000,--

Eine weitere Ursache ist die Schulumlage für die polytechnische Schule von € 8.000,-- sowie die vorsichtige Veranschlagung der Kommunalsteuer.

Vorhaben Generalsanierung Rathaus: Da dieses Vorhaben über die GWSG Amstetten abgewickelt wird, findet es im Voranschlag 2017 keine Berücksichtigung. Das darf jedoch die Gemeinde von der Verpflichtung, eine leistbare Finanzierung aufzustellen, nicht entbinden.

Freiwillige Feuerwehr – Ankauf Bergeschere:

Das ist vorerst eine Willenserklärung. Eine neue Bergeschere ist anzuschaffen, da die alte nicht mehr den Anforderungen entspricht. Das vorliegende Angebot ist nicht verhandelt es gibt auch noch keine konkreten Finanzierungsverhandlungen mit den Nachbargemeinden bzw. mit der Freiwilligen Feuerwehr selbst.

Straßenbau:

Begleitende Maßnahmen was die Errichtung und Fertigstellung des Ybbstalradweges betrifft sind daraus zu finanzieren. Wir hoffen doch, dass die Gemeinde Hollenstein im Jahr 2017 entsprechende finanzielle Unterstützung erhält.

Die Vorhaben im Wesentlichen:

- Auffahrt Hochauer – ca. € 2.000,-- Umsetzung vom Gemeindevorstand beschlossen
 - Straßensanierung bei Kleinhollensteiner Mauer – ca. € 20.000,-- Umsetzung im Gemeindevorstand beschlossen
 - Verbreiterung Lagerhaus bis Kläranlage – ca. € 32.500,-- Umsetzung im Gemeindevorstand beschlossen
 - Bahnhofstraße selbst - € 45.000,-- Umsetzung im Gemeindevorstand beschlossen
- Summe der im Gemeindevorstand beschlossenen Maßnahmen € 100.000,--.
Sicherlich kann von dieser Summe noch das eine oder andere eingespart werden. Eine gesicherte Finanzierung liegt jedoch derzeit nur über € 30.000,-- vor (heute beschlossene Darlehensaufnahme).
- Eventuell Gaußallee – ca. € 18.000,--
 - Krenlehenfeld – Straße 3 – ca. € 25.000,--

Ybbs- und Hammerbachverbauung:

Über dieses Vorhaben werden drei Projekte abgearbeitet:

1. Gallenzerkogelmure: Von der Wildbach- und Lawinenverbauung konnten uns bislang keine Kosten genannt werden. Die ersten Kostenschätzungen werden frühestens im Jänner bzw. Februar 2017 vorliegen. Erst dann können mit dem Bund bzw. Land die entsprechenden Finanzierungsverhandlungen geführt werden. Daraus ergibt sich dann der für die Gemeinde zu finanzierende Anteil.
2. Fortführung Hammerbachverbauung im Bereich der Kalchausiedlung. Gesamtkosten lt. WLIV € 200.000,--. Von der Gemeinde ist ein Kostenanteil von 13% zu leisten. Finanzierung kann nur über Darlehen erfolgen.
3. Hochwasserschutzmaßnahmen entlang der Ybbs. Auch bei diesem Projekt kann die Finanzierung erst nach Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung erfolgen. (Darauf warten wir ja immerhin schon einige Jahre).

Güterwege Instandhaltung:

Für die Instandhaltung des Güterwegenetzes sind € 30.000,-- vorgesehen. Dieses Geld ist für die Asphaltierung des Güterweges Gseng reserviert

Fremdenverkehr – Naturpark:

Der veranschlagte Betrag in der Höhe von 10.000,-- bezieht sich ausschließlich auf die Bereitstellung von Personal, wird also durch Eigenleistungen abgedeckt.

Ybbstaler Solebad:

Darstellung der Darlehensrückzahlung (Ausgaben) bzw. der Sonderförderung – Bedarfszuweisung durch das Land (Einnahmen)

Wasserversorgung:

Abrechnung der Projekte WVA-BA03 und BA05 (betrifft nur die Einnahmen) bzw. Planung und Vorbereitung des Bauabschnittes 05 (Kalchausiedlung und Sonstiges – eventuell Aufschließung Frühwaldgründe und Lussgründe).

Abwasserbeseitigung:

Abrechnung der Bauabschnitte ABA-BA12, 13 und 14 (betrifft die Einnahmenseite) – Neue Bauabschnitte sind nicht vorgesehen – eventuell Aufschließung Frühwaldgründe.

Sanierung Schreybach und Anschaffung Smart Meter:

Anschaffung der Smart Meter müssen auf Grund einer Vorgabe der E-Control in den kommenden Jahren umgesetzt werden. Für das Jahr 2017 ergibt sich daraus ein Investitionsvolumen von bis zu € 50.000,--

Für die Sanierung des Kraftwerkes Schreybach stehen noch Grundlagenerhebungen aus. Erst nach Vorliegen gesicherter Erkenntnisse kann mit der Wasserrechtsbehörde und mit der ÖBF AG über eine Erhöhung des Konsenses verhandelt werden. Persönliche stehe ich einer Abänderung des Wasserrechtsbescheides eher skeptisch gegenüber, ist das Wasserrecht in der bestehenden Form doch unbefristet ausgesprochen. Es ist daher sehr genau zu hinterfragen ob Mehreinnahmen aus einem geförderten Tarif für eine begrenzte Laufzeit eine Abänderung des Wasserrechtskonsenses rechtfertigen. Natürlich ist das auch ein „Kaffeesudlesen“ da eine mittelfristige oder langfristige Entwicklung des Energiemarktpreises von mir nicht beurteilt werden kann.

Personal:

Personalkosten werden immer wieder angesprochen und geben Anlass zur Kritik. Natürlich sind das erhebliche Kosten und Positionen die sehr langfristig zu sehen sind. Allerdings muss man dieser Kritik stets entgegenhalten, dass die gestellten Anforderungen stetig steigen.

Der Bericht der Gebarungseinschau zeigt einige Positionen auf, die nicht – oder nur mangelhaft umgesetzt wurden. Diese Umsetzungen scheitern nicht daran, dass es die Bediensteten nicht wollen oder die fachlichen Voraussetzungen fehlen, alleine es fehlt die Zeit um alles in der gewünschten und geforderten Form umzusetzen und zu erledigen.

Verwaltungsreformen – dieses Unwort begleitet mich seit vierzig Jahren - waren in der Vergangenheit immer mit einer Mehrbelastung in den untersten Ebenen verbunden und haben noch nie zu einer Entlastung geführt.

Als Beispiel wird aus aktuellem Anlass der Mehraufwand bei einer Wahl angeführt. Früher konnten Wahlen mit einem Aufwand von 40 Stunden locker abgewickelt werden. Heute ist dieser Aufwand – Großteils der Ausstellung der Wahlkarten geschuldet - auf ein vielfaches gestiegen.

Als nächstes erwartet uns die Umsetzung der VRV 2015. Mit einer 30 Stunden Kraft werden diese Voraussetzungen wohl kaum erfüllbar sein.

Die Höhe der Personalkosten können sehr unterschiedlich betrachtet werden.

Einerseits muss es ein Anliegen sein die Personalkosten so gering als möglich zu halten. Steigende Personalkosten stehen sinkenden bzw. stagnierenden Einnahmen gegenüber. Das ergibt zwangsläufig eine Steigerung des prozentuellen Wertes.

Andererseits ist es wichtiger, in manchen Bereichen sogar ein unbedingtes Muss die gestellten Anforderungen zu erledigen und die Aufgaben zur Zufriedenheit aller zu lösen.

Zum Voranschlag 2017 nimmt für die ÖVP gGR Ing. Friedrich Buder Stellung:

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2017 ist eine lineare Fortschreibung des Nachtragsvoranschlages 2016. Einsparungsmaßnahmen sind für die ÖVP nicht zu erkennen. gGR Buder verweist auf die angespannte finanzielle Situation und auf die steigenden Personalkosten im Vergleich zu den veranschlagten Mindereinnahmen. Die ÖVP befürchtet, dass auf Grund eines Katastrophenereignisses die Gemeinde in eine finanzielle Lage gelangen könnte in der die Gemeinde ihre finanziellen Probleme nur noch als Sanierungsgemeinde lösen kann. Zudem wird nochmals auf die Überarbeitung der Bauhilfe verweisen. gGR Buder hält fest, dass der Voranschlag 2017 zwar inhaltlich in Ordnung ist, jedoch auf Grund der finanziellen Entwicklung seitens der ÖVP Fraktion nicht zugestimmt werden kann.

Für die SPÖ Fraktion nimmt gGR Ing. Raimund Forstenlechner wie folgt Stellung:

F:\WU\Protokolle\Gemeinderat\GR161220.docx

„Der Voranschlag 2017 ist eine Weiterführung der Zahlen des 2. Nachtragsvoranschlages 2016 unter Berücksichtigung der bekannten Entwicklungen und geplanten Vorhaben.

Der VA 2017 sieht im OH Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von € 4.135.700 und im AOH € 857.500,- vor.

Folgende Anpassungen wurden in einzelnen Gruppen durchgeführt.

OH

- Grp 0 Kosten Wahlen wurde verringert, keine Wahl derzeit geplant, Volksbegehren CETA/TIPP nicht so aufwendig...
- Grp2 Rückzahlungsverpflichtung bei Volksschule ausgelaufen, Aufwand verringert.
- Grp2 Kosten für Polytechnische Schule wurden der vorauss. Schülerzahl angepasst 2016-0... 2017-4
- Grp2 KG Transport – ganzes Jahr -> verringert
- Grp 7 Personalkosten wurden gesenkt, da Hochauer Vroni mit März den Ruhestand antritt
- Grp 9 Erträge lt. den Prognosen der NÖ Landesregierung eingetragen, Formeller Haushaltsausgleich wird mit 145000 veranschlagt

AOH

- Projekte hat Amtsleiter Kefer vorgestellt, diese werden nach vorhanden sein der Mittel durchgeführt.
- Hochwasserschutz Ybbs – wasserrechtliche Bewilligung erforderlich damit Umsetzung starten kann
- Die Projekte rund um den LKV – Smart Meter und Sanierung des Kraftwerkes Schreybach sind mir wichtig, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen bzw. die Erlöse zu steigern.
- Rathaussanierung Projekt sehr wichtiges und Generationenprojekt

Trotz Aufnahme neuer Darlehen – wenn sie so kommen - soll der Darlehensstand 2017 um ca. 100.000,- gesenkt werden.

Im Personalaufwand wurden die Gehaltserhöhungen sowie die bereits erwähnte Ruhestand berücksichtigt. Der Aufwand bleibt in etwa gleich wie 2016. Über- und Mehrstunden natürlich nicht berücksichtigt.

Der VA2017 sieht ähnlich dem aus dem Jahr 2016 aus, leider ist mit weniger Einnahmen aufgrund der gesunkenen Einwohnerzahl zu rechnen, daher auch der höhere Haushaltsausgleich.“

gGR Forstenlechner stellt den Antrag auf Beschlussfassung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2017 in der vorliegenden Form.

Bgm Manuela Zebenholzer verweist auf die sinkende Bevölkerungszahl und den daraus resultierenden Mindereinnahmen. Ziel der Gemeinde muss es daher sein, die Bevölkerungsentwicklung positiv zu beeinflussen. Aufschließung von Bauland so wie es derzeit bei den sogenannten „Frühwald Gründen“ bzw. den „Lusgründen“ versucht wird könnte zumindest ein positiver Ansatz sein.

Nach eingehender Diskussion wird der Antrag des gGR Forstenlechner vom Gemeinderat mit Mehrheit 10 : 9 angenommen. Dafür stimmten: Bgm Manuela Zebenholzer; Vzbgm. Walter Holzknicht; gGR Ing. Raimund Forstenlechner BA, gGRin Petra Mandl, GR Bernhard Forstenlechner GR Ing. Manfred Gruber, GR Bernhard Sonnleitner; GR Ing. Erwin Streicher, GR Chrysanthemus Stix, GR Mario Seisenbacher. Dagegen stimmten: GR Leopold Danner, GR Ing. Bernhard Jagersberger, GRin Ing. Martina Eschauer, gGR Ing. Herbert Jagersberger, gGR Ing. Friedrich Buder; GR Martin Sonnleitner, GR Philip Winkelmayer BSc, GR Anton Klapf, GRin Lisa Danner

(17) Mittelfristiger Finanzplan 2017 - 2021

Der Mittelfristige Finanzplan wird von der Bürgermeisterin bzw. vom Kassenverwalter zur Kenntnis gebracht. Der Mittelfristige Finanzplan stand beiden Fraktionen zur Beratung zur Verfügung und wurde mit Vertretern beider Fraktionen besprochen.

Der Finanzplan wurde auf Basis von vorgegebenen Werten bzw. Entwicklungszahlungen des Amtes der NÖ Landesregierung erstellt. Eingearbeitet wurden natürlich alle vorliegenden und bekannten Zahlen wie Verpflichtungen aus Darlehensrückzahlungen usw. Da – wie schon im Zusammenhang mit dem Voranschlag 2017 – erwähnt, mir die genaueren Kosten für die Errichtung des Geschieberückhaltebeckens „Mure Gallenzen“ fehlen, ist natürlich auch die Finanzplanung für die kommenden Jahre sehr schwierig. Ich habe einige Darlehensaufnahmen eingearbeitet, mit ausgearbeiteten Kosten sind diese Zahlen jedoch nicht hinterlegt. Auch die Kosten der Rathaussanierung sind mangels vorliegender Zahlen nur sehr vage angenommen. Die Prognoserechnung geht zudem auch von einer gleichbleibenden Bevölkerungszahl aus.

2016 - € 104.000,--
2017 - € 145.000,--
2018 - € 115.200,--
2019 - € 107.500,--
2020 - € 107.400,--
2021 - € 76.800,--

Um mittel bis langfristig wieder mit einem Überschuss abschließen zu können wären vor allem strukturelle Maßnahmen erforderlich. Diese jedoch auch zu erreichen - wie z.B. die Ansiedelung von Betrieben - wird auf Grund der geographischen Lage schwierig bis unmöglich.

Natürlich enthält dieser mittelfristige Finanzplan in vielen Bereichen gewaltige Unbekannte. Ausgaben für die Schulumlagen können von uns nur schwer beeinflusst werden. Änderungen am Kapitalmarktsektor mit den damit verbundenen Zinsanpassungen können sicher nicht bis 2021 berechnet oder vorhergesagt werden. Die wirtschaftliche Entwicklung in Österreich bzw. in der Europäischen Union ist selbst für Experten nicht abschätzbar.

Beeinflussbar seitens des Gemeinderates bzw. der Funktionäre sind sicherlich die Entwicklung und Gestaltung der Wirtschaftsbetriebe wie Wasser, Kanal und Gemeindehäuser. Dort haben wir aber mittelfristig einen guten Weg eingeschlagen.

gGR Ing. Friedrich Buder erklärt wie bereits beim Voranschlag 2017, dass auch der Mittelfristige Finanzplan eine Fortführung darstellt. Insbesondere da immer wieder mit einem Abgang gerechnet wird kann seitens der ÖVP Fraktion dem Mittelfristigen Finanzplan nicht zugestimmt werden.

Seitens der SPÖ Fraktion nimmt gGR Ing. Raimund Forstenlechner Stellung:

„Der mittelfristige Finanzplan berücksichtigt die geplanten Vorhaben und die daraus entstehenden Darlehensrückzahlungen sowie die prognostizierten Entwicklungen der Umlagen, Beiträge und Personalkosten.

Die generelle Entwicklung ist - wie schon erwähnt - schwer abzuschätzen. Die Großprojekte Mure Gallenzen, Hochwasserschutz Ybbs und Rathaus werden uns beschäftigen und fordern. Wir können dem eigentlich nur entgegensteuern, indem wir die Voraussetzungen für die Ansiedelung von Betrieben schaffen und Hollenstein für Zuwanderung attraktiv gestalten. Mit der Baubehilfe haben wir schon einen ersten Schritt gemacht. Die zur Verfügung Stellung von Baugründen ist der nächste.“

gGR Ing. Raimund Forstenlechner stellt den Antrag auf Beschlussfassung des Mittelfristigen Finanzplanes in der vorliegenden Form.

GR Mario Seisenbacher fragt an welche Maßnahmen die ÖVP vorschlägt.

F:\WU\Protokolle\Gemeinderat\GR161220.docx

GR Anton Klapp bemängelt, dass z.B. bei den Behebungen der Wildbachmaßnahmen (Sofortmaßnahmen 2015) seitens der Lawinen- und Wildbachverbauung keine detaillierten Abrechnungen vorliegen und ortet eine Inaktivität bei der WLW.

Nach eingehender Diskussion wird der Antrag des gGR Forstenlechner vom Gemeinderat mit Mehrheit 10 : 9 angenommen. Dafür stimmten: Bgm Manuela Zebenholzer; Vzbgm. Walter Holzknicht; gGR Ing. Raimund Forstenlechner BA, gGRin Petra Mandl, GR Bernhard Forstenlechner GR Ing. Manfred Gruber, GR Bernhard Sonnleithner; GR Ing. Erwin Streicher, GR Chrysanthemus Stix, GR Mario Seisenbacher. Dagegen stimmten: GR Leopold Danner, GR Ing. Bernhard Jagersberger, GRin Ing. Martina Eschauer, gGR Ing. Herbert Jagersberger, gGR Ing. Friedrich Buder; GR Martin Sonnleitner, GR Philip Winkelmayer BSc, GR Anton Klapp, GRin Lisa Danner

(18) Darlehensaufnahme

Es wurden € 60.000,- für „Begleitende Straßenbau- und Infrastrukturmaßnahmen im Zuge des Ybbstalradweges“ ausgeschrieben. Für die Anbotslegung wurden nachstehende Banken eingeladen:

- Hypo-Landesbank
- PSK-Bawag
- Raiffeisenbank Region Eisenwurzen
- Sparkasse Amstetten
- Volksbank Niederösterreich
- Bank Austria

Die Anbotseröffnung wurde im Zuge der Gemeindevorstandssitzung am 13. Dezember 2016 durchgeführt und brachte folgendes Ergebnis:

Die Hypo Landesbank und die Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel haben je ein Angebot mit einem Aufschlag von 1,17% Punkte abgegeben.

Da beide Angebote gleich sind, wird der ortsansässigen Raiffeisenbank der Vorzug gegeben.

Über Antrag von Bgm. Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig das Darlehen für „Begleitende Straßenbau- und Infrastrukturmaßnahmen im Zuge des Ybbstalradweges“ bei der Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel aufzunehmen.

(19) Bericht des Ausschusses für Bauen Energie und Raumordnung vom 05. Dezember 2016

Da das Protokoll beiden Fraktionen zur Beratung zur Verfügung stand wird auf eine vollinhaltliche Verlesung einvernehmlich verzichtet.

Der Bericht des Ausschusses für Bauen- Energie- und Raumordnung vom 5. Dezember 2016 wird daher vom Vorsitzenden Vzbgm. Walter Holzknicht dem Gemeinderat auszugsweise zur Kenntnis gebracht.

Nachstehende Punkte wurden im Ausschuss behandelt:

1. Rathaus
2. Widmungsangelegenheiten
 - (1) Frühwaldgründe - Aufschließungsstraße
 - (2) Widmung beim Lagerhaus in Bauland Betriebsgebiet
 - (3) Siedlungsstraße Krenlehenfeld

- (4) „Werflweg“ Änderung von öffentlicher Verkehrsfläche in BW
 - (5) Rot-Kreuz Siedlung - Aufschließungsstraße
 - (6) GWSG – Siedlung – Streichung der Wohndichteklasse
 - (7) Trasse Ybbstalradweg – Ausweisung als Radweg
 - (8) Widmung des ehemaligen Bahnhofes als Bauland-Sondergebiet
 - (9) Änderung von Bauland Betriebsgebiet in Grünland – Land- und Forstwirtschaft
 - (10) Lusgründe: Widmung der öffentlichen Verkehrsstraße
 - (11) Teilfreigabe Bauland Agrargebiet
 - (12) Kranzlerb – Widmung eines GEB
 - (13) Fellner: Änderung von Bauland Betriebsgebiet auf Verkehrsfläche Privat
 - (14) Gallenzer Kogel – Ausweisung des Retentionsbereiches
 - (15) Festlegung der Kenntlichmachung einer Verdachtsfläche im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes
3. Ybbstalradweg
 - a) Auffahrt Hochauer
 - b) Kleinhollensteiner Mauer
 - c) Verschwenkung bei Lagerhaus
 - d) Bahnhofsstraße
 - e) Steinschlagsicherungen Badstraße
 4. Güterweg Fahrnlehen
 5. Güterweg Gseng
 - a) Generalsanierung
 - b) Verkabelung
 6. Straßenbauarbeiten
 - a) Legonerbrücke II
 - b) Rot-Kreuz-Siedlung-Steinwurf
 - c) Sandgrabenstraße – Felssturz bei Zwieselbrücke
 7. Mure Gallenzen
 8. Hammerbach – Wildbachverbauung – in der Kalchausiedlung/Bereich Treffengut
 9. Hochwasserschutzprojekt Ybbs und damit zusammenhängende Maßnahmen - Projekts Änderung
 10. Saurüsselbach bzw. Hinterberggraben – Hochwasserschutzmaßnahmen und Verkabelung
 11. Kraftwerk Schreybach
 12. E-Tankstellen
 13. Breitband Initiative Königsberg

Der Bericht wurde bereits in der letzten Sitzung des Gemeindevorstandes am 13. Dezember 2016 behandelt und entsprechende Maßnahmen empfohlen und umgesetzt. Der Flächenwidmungsplan wird in einem gesonderten Tagesordnungspunkt behandelt.

Nach Diskussion wird der Bericht des Ausschusses für Bauen- Energie und Raumordnung vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

(20) Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplan

Der Entwurf des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes lag in der Zeit von bis zum 19. Dezember 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme unter Einhaltung der Auflagefrist auf.

Es wurden 4 Einwände bzw. Stellungnahmen abgegeben.

3 Stellungnahmen wurden zum Auflagepunkt der Flächenwidmungsplan Änderung 15. Festlegung der Kenntlichmachung einer Verdachtsfläche im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes KG. Großhollenstein, Planzahl 4 / Blatt 5 / 11 eingebracht:

- Wirtschaftskammer Niederösterreich am 30. November 2016
- Michael Spitzer, TVA, Dorf 156, 3343 Hollenstein/Ybbs am 28. November 2016
- Dieter Huber, Dorf 94, 3343 Hollenstein/Ybbs am 14. Dezember 2016

Empfehlung des Raumplaners: Es wird dem Gemeinderat der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs aus fachlicher Sicht empfohlen, diesen Stellungnahmen zuzustimmen und den Änderungspunkt 15 bis zur Klärung einzelner Fragen und Beibringung genauerer Untersuchungen, bzw. Unterlagen **zurück zustellen und derzeit nicht zu beschließen**.

1 Stellungnahme wurde zum Auflagepunkt der Flächenwidmungsplan Änderung 12. Änderung von Bauland – Agrargebiet in Gebäude im Grünland mit der Nummer GHS 36, KG. Großhollenstein, Planzahl 4 / Blatt 5 / 11 eingebracht:

- Mag. Ernst Kopf und Mag. Josefine Haselsteiner, Dornleiten 9, 3343 Hollenstein/Ybbs am 3. Dezember 2016

Empfehlung des Raumplaners: Es wird dem Gemeinderat der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs aus fachlicher Sicht empfohlen, dieser Stellungnahme zuzustimmen und den Änderungspunkt 12 **zu streichen und nicht zu beschließen**.

(1) Frühwaldgründe – Aufschließungsstraße:

Änderung der Bauland – Kerngebiet Aufschließungszone 1 in Bauland – Kerngebiet Aufschließungszone 1 und öffentliche Verkehrsfläche, öffentliche Verkehrsfläche in Bauland – Kerngebiet Aufschließungszone 1
KG. Großhollenstein, Planzahl 4 / Blatt 5 / 11
Diese Widmung wird vertag
soll jedoch nur beschlossen werden, wenn es zumindest bis zur Gemeinderatssitzung eine positive Rückmeldung von Herrn Skolik gibt.

(2) Widmung beim Lagerhaus in Bauland Betriebsgebiet:

Widmung des ehemaligen Bahnhofsgeländes auf Bauland – Betriebsgebiet und öffentliche Verkehrsfläche, Änderung von Grünland – Land- und Forstwirtschaft auf Bauland – Betriebsgebiet
KG. Großhollenstein, Planzahl 4 / Blatt 5 / 11
Die Änderung wurde mit der Direktion des Raiffeisen Lagerhauses abgesprochen. Vom Ausschuss wurde empfohlen diese Umwidmung zu beschließen.

(3) Siedlungsstraße Krenlehenfeld

Änderung von öffentlicher Verkehrsfläche in Bauland – Wohngebiet, öffentliche Verkehrsfläche in Bauland – Wohngebiet und Grünland – Land- und Forstwirtschaft auf öffentliche Verkehrsfläche
KG. Krengraben, Planzahl 4 / Blatt 2 / 11
Die Änderung wurde mit den betroffenen Grundbesitzern besprochen bzw. liegen schriftliche Einverständniserklärungen (Sonnleitner Günter) vor. Vom Ausschuss wurde empfohlen diese Umwidmung zu beschließen.

(4) „Werflweg“ Änderung von öffentlicher Verkehrsfläche in BW

Änderung von öffentlicher Verkehrsfläche in Bauland – Wohngebiet
KG. Großhollenstein, Planzahl 4 / Blatt 5 / 11.

Der Ordnung halber wird festgehalten, dass das Öffentliche Gut auch derzeit nicht mehr durchgehend ist sondern vom Eigentum Garstenauer unterbrochen wird. Geplant ist, die nicht mehr benötigten Flächen an Garstenauer bzw. Halada zu verkaufen. Im Gegenzug bzw. Tausch erhält man von Garstenauer Flächen, die für die Errichtung eines Gebäudes für die Notstromaggregate des Hochwasserschutzes benötigt werden. Vom Ausschuss wurde empfohlen diese Umwidmung zu beschließen.

(5) Rot-Kreuz Siedlung – Aufschließungsstraße

Freigabe der Bauland – Wohngebiet Aufschließungszone 1 in Bauland – Wohngebiet und öffentliche Verkehrsfläche, Bauland - Wohngebiet in öffentliche Verkehrsfläche
KG. Großhollenstein, Planzahl 4 / Blatt 5 / 11
Vom Ausschuss wurde empfohlen diese Umwidmung zu beschließen.

(6) GWSG – Siedlung – Streichung der Wohndichteklasse

Streichung der Wohndichteklasse
KG. Großhollenstein, Planzahl 4 / Blatt 5 / 11
Die Wohndichteklassen sind im geänderten Raumordnungsgesetz nicht mehr vorgesehen und daher zu streichen.

(7) Trasse Ybbstalradweg – Ausweisung als Radweg

Ausweisung bzw. Festlegung der Trasse des Radweges, Änderung von öffentlicher Verkehrsfläche auf Verkehrsfläche privat – Radweg, Änderung von Verkehrsfläche privat – Radweg auf Grünland – Land- und Forstwirtschaft, Änderung von Grünland – Land- und Forstwirtschaft auf Verkehrsfläche privat - Radweg

KG. Krengaben, Planzahl 4 / Blatt 2 / 11

KG. Oisberg, Planzahl 4 / Blatt 5 / 11, Blatt 6 / 11 und Blatt 6 / 8

Festgehalten wird, dass die Ausweisung dieser Flächen auf Grund der vorliegenden Projekts Pläne erfolgte. Diese Pläne sind ungenau, sodass eine zukünftige Richtigstellung dieser Verkehrsflächen teilweise notwendig sein wird. Vom Ausschuss wurde empfohlen diese Umwidmung zu beschließen.

(8) Widmung des ehemaligen Bahnhofes als Bauland-Sondergebiet

Widmung des ehemaligen Bahnhofes auf Bauland – Sondergebiet mit der Zweckbezeichnung Ferienwohnungen

KG. Großhollenstein, Planzahl 4 / Blatt 5 / 11

Der Gutachter des Amtes der NÖ Landesregierung ist mit dieser Gestaltung (noch) nicht ganz einverstanden. Er wird vermutlich in seinem Gutachten einen Grüngürtel zur Abgrenzung in das benachbarte Bauland-Betriebsgebiet fordern. Eine Begehung bzw. Besprechung findet am 12. Dezember 2016 statt. Vom Ausschuss wurde empfohlen diese Umwidmung zu beschließen.

(9) Änderung von Bauland Betriebsgebiet in Grünland – Land- und Forstwirtschaft

Änderung von Bauland – Betriebsgebiet in Grünland – Land- und Forstwirtschaft

KG. Großhollenstein, Planzahl 4 / Blatt 5 / 11

Diese Rückwidmung des Baulandes wurde im Einvernehmen mit der KMI festgelegt. Vom Ausschuss wurde empfohlen diese Umwidmung zu beschließen.

(10) Lusgründe: Widmung der öffentlichen Verkehrsstraße:

Änderung von Bauland – Agrargebiet in öffentliche Verkehrsfläche, öffentliche Verkehrsfläche in Bauland – Agrargebiet, Änderung von Bauland – Agrargebiet Aufschließungszone 2 in öffentliche Verkehrsfläche

KG. Großhollenstein, Planzahl 4 / Blatt 5 / 11

Auf Grund des vorliegenden Parzellierungsentwurfes wird das öffentliche Gut berichtigt. Vom Ausschuss wurde empfohlen diese Umwidmung zu beschließen.

(11) Teilfreigabe Bauland Agrargebiet

Änderung und Teilfreigabe der Bauland – Agrargebiet Aufschließungszone 2 in Bauland - Agrargebiet, Änderung des Gebäudes GHS 36 in Bauland - Agrargebiet
KG. Großhollenstein, Planzahl 4 / Blatt 5 / 11

Gegen diese geplante Änderung äußert der ASVG für Raumordnung ebenfalls noch Bedenken. Wir hoffen, diese bei der Besprechung am 12. Dezember 2016 ausräumen zu können. Vom Ausschuss wurde empfohlen diese Umwidmung zu beschließen.

(12) Kranzlerb – Widmung eines GEB

Änderung von Bauland – Agrargebiet in Gebäude im Grünland mit der Nummer GHS 36
KG. Großhollenstein, Planzahl 4 / Blatt 5 / 11

Laut Stellungnahme von Herrn Mag. Ernst Kopf braucht diese Widmung nicht getroffen zu werden. Daher empfiehlt der Ausschuss von einer Änderung Abstand zu nehmen.

(13) Fellner: Änderung von Bauland Betriebsgebiet auf Verkehrsfläche Privat

Änderung von Bauland – Betriebsgebiet in Verkehrsfläche privat, Änderung von Verkehrsfläche privat in Bauland – Betriebsgebiet und Änderung von Verkehrsfläche privat in Grünland – Land- und Forstwirtschaft

KG. Großhollenstein, Planzahl 4 / Blatt 5 / 11

Diese Änderung soll auf Wunsch von Herrn Dr. Fellner durchgeführt werden. Diese Änderung wurde unter der Prämisse einer positiven Zustimmung zur Errichtung des Rückhaltebeckens zugesagt. Diese liegt zwar noch nicht gänzlich vor, jedoch sollte man Herrn Dr. Fellner in diesem Verhandlungsstadium auch nicht verärgern. Vom Ausschuss wurde empfohlen diese Umwidmung zu beschließen.

(14) Gallenzer Kogel – Ausweisung des Retentionsbereiches

Festlegung der Kenntlichmachung Retentionsbereich

KG. Großhollenstein, Planzahl 4 / Blatt 5 / 11

Vom Ausschuss wurde empfohlen diese Umwidmung zu beschließen.

(15) Festlegung der Kenntlichmachung einer Verdachtsfläche im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes

Festlegung der Kenntlichmachung einer Verdachtsfläche im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes

KG. Großhollenstein, Planzahl 4 / Blatt 5 / 11

Gegen diese geplante Kenntlichmachung liegen Stellungnahmen von Herrn Ing. Michael Spitzer und der Wirtschaftskammer NÖ vor. Es wird noch ausgelotet inwieweit die Gemeinde diese Kenntlichmachung durchzuführen hat oder ob es sich hier um eine „Kannbestimmung“ handelt. Raumplaner DI Aujesky wird eine entsprechende Rechtsauskunft einholen. Auch beim ASVG für Raumordnung wird man sich bei einem Gespräch am 12. Dezember 2016 entsprechend erkundigen. Die Entscheidung des Gemeinderates wird dann auch vom Ergebnis dieser Gespräche abhängig sein.

Bebauungsplan - Änderung und digitale Neudarstellung Nr. 2016-1 **Beschlussexemplar vom 15. 12. 2016**

ÄNDERUNGSANLASS

Die nachstehenden Punkte beziehen sich auf die Plandarstellungen, Ausschnitt der Katastralmappenblätter Plandarstellungen 1/1 (Legendenblatt), 19/3, 27/1 und 43/1 (Ausschnitt der Katastralmappenblätter) des Bebauungsplanes der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, Änderung Nr. 2016-1 vom 24. 10. 2016, **Beschlussexemplar vom 15. 12. 2016**.

Die Nummern der einzelnen Änderungspunkte beziehen sich in ihrer Nummerierung auf den Änderungsanlass des örtlichen Raumordnungsprogramms 2016-1 vom 24. 10. 2016, **Beschlussexemplar vom 15. 12. 2016**.

F:\WU\Protokolle\Gemeinderat\GR161220.docx

**1. Änderung der Bauland – Kerngebiet Aufschließungszone 1 in Bauland – Kerngebiet Aufschließungszone 1 und öffentliche Verkehrsfläche, öffentliche Verkehrsfläche in Bauland – Kerngebiet Aufschließungszone 1
KG. Großhollenstein, Planzahl 4 / Blatt 5 /11
Festlegung der vorderen Baufluchtlinien, Bebauungsdicht, Bauungsweise und Bauklasse, Festlegung eines Ein- und Ausfahrtsverbot**

Um die Übereinstimmung mit der neuen Festlegung im örtlichen Raumordnungsprogramm zu haben, werden die geänderten Widmungen auch im Bebauungsplan eingetragen.

In diesem Bereich wird eine öffentliche Verkehrsfläche mit 6 Meter Breite festgelegt. Ebenso werden vordere Baufluchtlinien mit 3 Meter ausgewiesen. Dem Charakter entsprechend wird die Bebauungsdichte mit 40 %, die Bauungsweise mit offen und die Bauklasse mit I,II festgelegt.

Im nördlichen Bereich wird zur öffentlichen Verkehrsfläche hin ein Ein- und Ausfahrtsverbot festgelegt.

Das Niveau der neuen Verkehrsfläche wird während der Auflage nachgereicht, da diese Festlegung noch nicht feststeht. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass es zu keinen Problemen kommt, da es sich um ein fast ebenes Gelände handelt.

**5. Freigabe der Bauland – Wohngebiet Aufschließungszone 1 in Bauland – Wohngebiet und öffentliche Verkehrsfläche, Bauland - Wohngebiet in öffentliche Verkehrsfläche
KG. Großhollenstein, Planzahl 4 / Blatt 5 /11
Festlegung der vorderen Baufluchtlinien, Bebauungsdicht, Bauungsweise und Bauklasse**

Um die Übereinstimmung mit der neuen Festlegung im örtlichen Raumordnungsprogramm zu haben, werden die geänderten Widmungen auch im Bebauungsplan eingetragen.

In diesem Bereich wird eine öffentliche Verkehrsfläche festgelegt. Ebenso werden vordere Baufluchtlinien mit 3 Meter ausgewiesen. Dem Charakter entsprechend wird die Bebauungsdichte mit 40 %, die Bauungsweise mit offen und die Bauklasse mit I,II festgelegt.

Das Niveau der neuen Verkehrsfläche wird während der Auflage nachgereicht, da diese Festlegung noch nicht feststeht. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass es zu keinen Problemen kommt, da es sich um ein fast ebenes Gelände handelt.

**6. Streichung der Wohndichteklasse
KG. Großhollenstein, Planzahl 4 / Blatt 5 / 11**

Die Wohndichteklasse wird gestrichen.

Um die Übereinstimmung mit der neuen Festlegung im örtlichen Raumordnungsprogramm zu haben, werden die geänderten Festlegungen auch im Bebauungsplan eingetragen.

**10. Änderung von Bauland – Agrargebiet in öffentliche Verkehrsfläche, öffentliche Verkehrsfläche in Bauland – Agrargebiet, Änderung von Bauland – Agrargebiet Aufschließungszone 2 in öffentliche Verkehrsfläche
KG. Großhollenstein, Planzahl 4 / Blatt 5 / 11
Änderungen der vorderen Baufluchtlinien**

Um die Übereinstimmung mit der neuen Festlegung im örtlichen Raumordnungsprogramm zu haben, werden die geänderten Widmungen auch im Bebauungsplan eingetragen.

Aufgrund der Änderung der öffentlichen Verkehrsfläche wird auch die vordere Baufluchtlinie demensprechend abgeändert und neu festgelegt.

Das Niveau der neuen Verkehrsfläche wird während der Auflage nachgereicht, da diese Festlegung noch nicht feststeht. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass es zu keinen Problemen kommt, da es sich um ein fast ebenes Gelände handelt.

Es werden auch Änderungen im Legendenblatt durchgeführt. Die Kenntlichmachung „Verdachtsfläche im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes“ wird im Druckexemplar nicht dargestellt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs beschließt über Antrag von Vzbgm Walter Holzknecht nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen einstimmig folgende

VERORDNUNG

§1

Aufgrund des § 34, Abs. 1 und Abs. 2 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 63/2016 in der geltenden Fassung, wird der Bebauungsplan in der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs auf den Katastralmappenblätter - Plandarstellungen 1/1 (Legendenblatt), 19/3, 27/1 und 43/1 (Ausschnitt der Katastralmappenblätter) geändert und digital neudargestellt.

§ 2

Die Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen sind dieser Verordnung und der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8, am 24. 10. 2016, **Beschlussexemplar vom 15. 12. 2016**, verfassten Plandarstellungen 1/1 (Legendenblatt), 19/3, 27/1 und 43/1 (Ausschnitt der Katastralmappenblätter), die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, zu entnehmen.

§ 3

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.

Betrifft: Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramm der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, **Beschlussexemplar vom 15. 12. 2016**

ÄNDERUNGSANLASS

Die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs hat beschlossen, das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) zu ändern und als Neudarstellung darzustellen.

Die nachstehende Dokumentation und die nachstehenden Änderungspunkte beziehen sich auf die Plandarstellungen in der KG. Großhollenstein, Planzahl 4 / Blatt 5 /11, KG. Krengaben, Planzahl 4 / Blatt 2 / 11, KG. Oisberg, Planzahl 4 / Blatt 5 / 11, Blatt 6 /11 und Blatt 6 / 8 und Legendenblatt "Örtliches Raumordnungsprogramm der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, Änderung 2016-1 und digitale Neudarstellung vom 24. 10. 2016, **Beschlussexemplar vom 15. 12. 2016**".

- 2. Änderung der Bauland – Kerngebiet Aufschließungszone 1 in Bauland – Kerngebiet Aufschließungszone 1 und öffentliche Verkehrsfläche, öffentliche Verkehrsfläche in Bauland – Kerngebiet Aufschließungszone 1
KG. Großhollenstein, Planzahl 4 / Blatt 5 /11**

Im Ortsbereich der Gemeinde Hollenstein befindet sich die Bauland – Kerngebiet Aufschließungszone 1. In diesem Bereich wird eine öffentliche Verkehrsfläche in einer Breite von 6 Meter festgelegt. Von der bestehenden, öffentlichen Verkehrsfläche wird ein kleiner Teil der Bauland – Kerngebiet Aufschließungszone 1 zugeschlagen.

Naturgefahren:

Eine HQ 100 Ausweisung liegt nicht vor (Quelle: NÖ Atlas).

Hoher Grundwasserstand wurde nicht ausgewiesen (Quelle: NÖ Atlas).

Geogene Gefahrenbereiche befinden sich im gegenständlichen Bereich nicht (Quelle: NÖ Atlas).

Nature 2000 Gebiete sind in diesem Bereich nicht vorhanden (Quelle: NÖ Atlas).

- Etwaige Widersprüche zu normierten Zielen wie der überörtlichen Raumordnung u.a. werden aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit vermieden.
- Die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs hat noch kein Entwicklungskonzept. Es kann aber jetzt festgestellt werden, dass die Festlegung aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit dem zukünftigen Entwicklungskonzept nicht widersprechen wird.
- Aufgrund des Bestandes und der Erfüllung der Freigabebedingungen ist der Änderungsanlass fachlich nachvollziehbar.
- Aufgrund des Bestandes und der Erfüllung der Freigabebedingungen bleibt die geordnete Entwicklung anderer Gemeinden vollkommen unbeeinträchtigt.
- Aufgrund des Bestandes und der Erfüllung der Freigabebedingungen werden und bleiben schützenswerte Interessen unbeeinträchtigt.
- Die Maßnahmen, den Bereich als Bauland – Kerngebiet freizugeben, ist im Hinblick auf die verfolgten Ziele der Entwicklung dieses Bereiches wirkungsvoll.
- Der Eingriff in die Eigentumsfreiheit durch diese Umwidmung ist angemessen und entspricht auch dem öffentlichen Interesse.
- Aufgrund des Bestandes und der Erfüllung der Freigabebedingungen sind keine Begleitmaßnahmen für andere Widmungen notwendig.
- Die Standortwahl ist aufgrund des Bestandes und der Gegebenheiten zu begründen.
- Aufgrund des Bestandes, der Erfüllung der Freigabebedingungen bzw. der Widmung kommt es zu keiner Konzentration.
- Der Bedarf ist gegeben und deckt sich mit dem Bestand.
- Bestehende Widmungsreserven werden durch diese Freigabe nicht wesentlich berührt, da diese Grundstücke von der Gemeinde erworben werden.
- Die Abgrenzung ist aufgrund des Bestandes und der Bauwerke gegeben.
- Die Nutzbarkeit umgebender Widmungsflächen bleibt aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit unverändert erhalten.
- Die Verfügbarkeit ist gegeben.
- Die Widmung ist weder von Hochwasser, Steinschlag, Rutschung und Lawine betroffen. Die Tragfähigkeit ist ebenso gegeben.
- Die Nutzungsgeschichte ist bekannt und ist konfliktfrei.
- Die Baulandwidmung liegt im Siedlungsgebiet.
- Sie liegt außerhalb einer extremen Schatten- oder Feuchtlage.
- In diesem Bereich ist die infrastrukturelle Versorgung (Kanal, Wasser) ausreichend und funktionsgerecht vorhanden und wird durch diese Widmungsfestlegung nicht beeinträchtigt.
- Aufgrund der Widmungsart muss die Infrastruktur nur weitergezogen werden.
- Die Nutzbarkeit ist im vollen Ausmaß gegeben.
- Diese öffentliche Verkehrsfläche hat die Funktion als innere Erschließung und ist daher mit 6 Meter ausreichend dimensioniert.
- Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kommt es zu minimalen zusätzlichen Herstellungskosten.
- Sämtliche übergeordnete Funktionen werden nicht berührt und bleiben daher erhalten.
- Aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit ist die Sicherheit (Sichtweite, Eisenbahnkreuzung, Unfallhäufung) berücksichtigt.
- Störungseinflüsse auf oder aufgrund dieser Widmung werden gemieden (Lärm, Staub, Erschütterung, Licht).

- Schutzwürdige Nutzungen bleiben aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit ungestört.
- Aufgrund des Bestandes, der Geringfügigkeit und der Widmungsfestlegung sind keine konfliktträchtigen Nutzungen zu erwarten und ist auch keine eine Abschirmung notwendig bzw. vorgesehen.
- Der Boden wird aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit sehr sparsam verwendet.
- Abflussverhältnisse bleiben auch weiterhin unproblematisch und unverändert.
- Natur- und Landschaftsschutzinteressen bleiben aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit unberührt.
- Landschaftsstruktur und Ortsbild werden aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit nicht verändert. Auch die historische und kulturelle Bedeutung bleibt unverändert.

2. Widmung des ehemaligen Bahnhofs auf Bauland – Betriebsgebiet und öffentliche Verkehrsfläche, Änderung von Grünland – Land- und Forstwirtschaft auf Bauland – Betriebsgebiet

KG. Großhollenstein, Planzahl 4 / Blatt 5 / 11

Durch die Einstellung des Bahnbetriebes stand die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs vor der Überlegung der Nachnutzung dieses Areals. Aufgrund der Struktur und Lage, angrenzend an ein bestehendes Betriebsgebiet, wird ein Teil des ehemaligen Bahnhofsgeländes auf Bauland – Betriebsgebiet und öffentliche Verkehrsfläche umgewidmet.

Die landwirtschaftlichen Flächen können und werden aufgrund der geringen Größe nicht mehr bewirtschaftet. Um das neue und bestehende Betriebsgebiet besser nutzen zu können, werden diese Grünflächen dem Betriebsgebiet zugeschlagen.

Diese Änderung ist eine Ergänzung bzw. Abrundung des Bestandes und kann als geringfügig angesehen werden.

Naturgefahren:

Eine HQ 100 Ausweisung liegt nicht vor (Quelle: NÖ Atlas).

Hoher Grundwasserstand wurde nicht ausgewiesen (Quelle: NÖ Atlas).

Geogene Gefahrenbereiche befinden sich im gegenständlichen Bereich nicht (Quelle: NÖ Atlas).

Nature 2000 Gebiete sind in diesem Bereich nicht vorhanden (Quelle: NÖ Atlas).

- Etwaige Widersprüche zu normierten Zielen wie der überörtlichen Raumordnung u.a. werden aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit vermieden.
- Die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs hat noch kein Entwicklungskonzept. Es kann aber jetzt festgestellt werden, dass die Festlegung aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit dem zukünftigen Entwicklungskonzept nicht widersprechen wird.
- Aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit ist der Änderungsanlass fachlich nachvollziehbar.
- Aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit bleibt die geordnete Entwicklung anderer Gemeinden vollkommen unbeeinträchtigt.
- Aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit werden und bleiben schützenswerte Interessen unbeeinträchtigt.
- Die Maßnahmen, den Bereich als Bauland - Betriebsgebiet auszuweisen, ist im Hinblick auf die verfolgten Ziele der Entwicklung dieses Bereiches wirkungsvoll.
- Der Eingriff in die Eigentumsfreiheit durch diese Umwidmung ist angemessen und entspricht auch dem öffentlichen Interesse.
- Aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit sind keine Begleitmaßnahmen für andere Widmungen notwendig.
- Die Standortwahl ist aufgrund des Bestandes und der Gegebenheiten zu begründen.
- Aufgrund des Bestandes und der Neuwidmung kommt es zu einer gewollten Betriebskonzentration in diesem Bereich.
- Der Bedarf ist gegeben und deckt sich mit dem Bestand.
- Bestehende Widmungsreserven werden durch diese geringfügige Umwidmung nicht wesentlich berührt.
- Die Abgrenzung ist aufgrund des Bestandes und der Bauwerke gegeben.

- Die Nutzbarkeit umgebender Widmungsflächen bleibt aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit unverändert erhalten.
- Die Verfügbarkeit ist gegeben.
- Die Widmung ist weder von Hochwasser, Steinschlag, Rutschung und Lawine betroffen. Die Tragfähigkeit ist ebenso gegeben.
- Die Nutzungsgeschichte ist bekannt und ist konfliktfrei.
- Die Betriebsgebietswidmung liegt am Rand eines Siedlungsbereichs.
- Sie liegt außerhalb einer extremen Schatten- oder Feuchtlage.
- In diesem Bereich ist die infrastrukturelle Versorgung (Kanal, Wasser) ausreichend und funktionsgerecht vorhanden und wird durch diese Widmungsfestlegung nicht beeinträchtigt.
- Aufgrund der Widmungsart muss keine Infrastruktur hergestellt werden
- Die Nutzbarkeit ist im vollen Ausmaß gegeben.
- Es muss keine fehlende Verkehrserschließung hergestellt werden, da die Erweiterung an einer ausreichend dimensionierten Verkehrsfläche liegt.
- Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kommt es zu keinen zusätzlichen Herstellungskosten.
- Sämtliche übergeordnete Funktionen werden nicht berührt und bleiben daher erhalten.
- Aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit ist die Sicherheit (Sichtweite, Eisenbahnkreuzung, Unfallhäufung) berücksichtigt.
- Störungseinflüsse auf oder aufgrund dieser Widmung werden gemieden (Lärm, Staub, Erschütterung, Licht).
- Schutzwürdige Nutzungen bleiben aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit ungestört.
- Aufgrund des Bestandes, der Geringfügigkeit und der Widmungsfestlegung sind keine konfliktträchtigen Nutzungen zu erwarten und ist auch keine eine Abschirmung notwendig bzw. vorgesehen.
- Der Boden wird aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit sehr sparsam verwendet bzw. gar nicht verändert.
- Abflussverhältnisse bleiben auch weiterhin unproblematisch und unverändert.
- Natur- und Landschaftsschutzinteressen bleiben aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit unberührt.
- Landschaftsstruktur und Ortsbild werden aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit nicht verändert. Auch die historische und kulturelle Bedeutung bleibt unverändert.

3. Änderung von öffentlicher Verkehrsfläche in Bauland – Wohngebiet, öffentliche Verkehrsfläche in Bauland – Wohngebiet und Grünland – Land- und Forstwirtschaft auf öffentliche Verkehrsfläche KG. Krengraben, Planzahl 4 / Blatt 2 / 11

Aufgrund eines Teilungsplanes bzw. einer Neuvermessung wird die derzeit gewidmete Verkehrsfläche geändert und dem Naturstand angepasst.

Somit werden geringe Teilflächen der Verkehrsfläche dem bestehenden Wohnbauland zugeschlagen. Diese Änderung ist eine Ergänzung bzw. Abrundung des Bestandes und kann als geringfügig angesehen werden.

Naturgefahren:

Eine HQ 100 Ausweisung liegt nicht vor (Quelle: NÖ Atlas).

Hoher Grundwasserstand wurde nicht ausgewiesen (Quelle: NÖ Atlas).

Geogene Gefahrenbereiche befinden sich im gegenständlichen Bereich nicht (Quelle: NÖ Atlas).

Nature 2000 Gebiete sind in diesem Bereich nicht vorhanden (Quelle: NÖ Atlas).

- Etwaige Widersprüche zu normierten Zielen wie der überörtlichen Raumordnung u.a. werden aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit vermieden.
- Die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs hat noch kein Entwicklungskonzept. Es kann aber jetzt festgestellt werden, dass die Festlegung aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit dem zukünftigen Entwicklungskonzept nicht widersprechen wird.
- Aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit ist der Änderungsanlass fachlich nachvollziehbar.

- Aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit bleibt die geordnete Entwicklung anderer Gemeinden vollkommen unbeeinträchtigt.
- Aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit werden und bleiben schützenswerte Interessen unbeeinträchtigt.
- Die Maßnahmen, den Bereich als Bauland - Wohngebiet auszuweisen, ist im Hinblick auf die verfolgten Ziele der Entwicklung dieses Bereiches wirkungsvoll.
- Der Eingriff in die Eigentumsfreiheit durch diese Umwidmung ist angemessen und entspricht auch dem öffentlichen Interesse.
- Aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit sind keine Begleitmaßnahmen für andere Widmungen notwendig.
- Die Standortwahl ist aufgrund des Bestandes und der Gegebenheiten zu begründen.
- Aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit bzw. der Widmung kommt es zu keiner Konzentration.
- Der Bedarf ist gegeben und deckt sich mit dem Bestand.
- Bestehende Widmungsreserven werden durch diese geringfügige Umwidmung nicht wesentlich berührt.
- Die Abgrenzung ist aufgrund des Bestandes und der Bauwerke gegeben.
- Die Nutzbarkeit umgebender Widmungsflächen bleibt aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit unverändert erhalten.
- Die Verfügbarkeit ist gegeben.
- Die Widmung ist weder von Hochwasser, Steinschlag, Rutschung und Lawine betroffen. Die Tragfähigkeit ist ebenso gegeben.
- Die Nutzungsgeschichte ist bekannt und ist konfliktfrei.
- Die Baulandwidmung liegt im Siedlungsgebiet.
- Sie liegt außerhalb einer extremen Schatten- oder Feuchtlage.
- In diesem Bereich ist die infrastrukturelle Versorgung (Kanal, Wasser) ausreichend und funktionsgerecht vorhanden und wird durch diese Widmungsfestlegung nicht beeinträchtigt.
- Aufgrund der Widmungsart muss keine Infrastruktur hergestellt werden
- Die Nutzbarkeit ist im vollen Ausmaß gegeben.
- Diese öffentliche Verkehrsfläche hat keine Funktion als Haupteinfahrt und ist aufgrund des Bestandes der Bauwerke nicht mehr erforderlich.
- Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kommt es zu keinen zusätzlichen Herstellungskosten.
- Sämtliche übergeordnete Funktionen werden nicht berührt und bleiben daher erhalten.
- Aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit ist die Sicherheit (Sichtweite, Eisenbahnkreuzung, Unfallhäufung) berücksichtigt.
- Störungseinflüsse auf oder aufgrund dieser Widmung werden gemieden (Lärm, Staub, Erschütterung, Licht).
- Schutzwürdige Nutzungen bleiben aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit ungestört.
- Aufgrund des Bestandes, der Geringfügigkeit und der Widmungsfestlegung sind keine konfliktträchtigen Nutzungen zu erwarten und ist auch keine eine Abschirmung notwendig bzw. vorgesehen.
- Der Boden wird aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit sehr sparsam verwendet bzw. gar nicht verändert.
- Abflussverhältnisse bleiben auch weiterhin unproblematisch und unverändert.
- Natur- und Landschaftsschutzinteressen bleiben aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit unberührt.
- Landschaftsstruktur und Ortsbild werden aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit nicht verändert. Auch die historische und kulturelle Bedeutung bleibt unverändert.

4. Änderung von öffentlicher Verkehrsfläche in Bauland – Wohngebiet KG. Großhollenstein, Planzahl 4 / Blatt 5 / 11

Die derzeit gewidmete Verkehrsfläche ist in der Natur zu schmal und zu steil. Weiters wird der gegenständliche Bereich östlich durch die ausreichend dimensionierte, öffentliche Verkehrsfläche

erschlossen. Somit kann dieser Teil der Verkehrsfläche dem bestehenden Wohnbauland zugeschlagen werden.

Diese Änderung ist eine Ergänzung bzw. Abrundung des Bestandes und kann als geringfügig angesehen werden.

Naturgefahren:

Eine HQ 100 Ausweisung liegt nicht vor (Quelle: NÖ Atlas).

Hoher Grundwasserstand wurde nicht ausgewiesen (Quelle: NÖ Atlas).

Geogene Gefahrenbereiche befinden sich im gegenständlichen Bereich nicht (Quelle: NÖ Atlas).

Nature 2000 Gebiete sind in diesem Bereich nicht vorhanden (Quelle: NÖ Atlas).

- Etwaige Widersprüche zu normierten Zielen wie der überörtlichen Raumordnung u.a. werden aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit vermieden.
- Die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs hat noch kein Entwicklungskonzept. Es kann aber jetzt festgestellt werden, dass die Festlegung aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit dem zukünftigen Entwicklungskonzept nicht widersprechen wird.
- Aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit ist der Änderungsanlass fachlich nachvollziehbar.
- Aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit bleibt die geordnete Entwicklung anderer Gemeinden vollkommen unbeeinträchtigt.
- Aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit werden und bleiben schützenswerte Interessen unbeeinträchtigt.
- Die Maßnahmen, den Bereich als Bauland - Wohngebiet auszuweisen, ist im Hinblick auf die verfolgten Ziele der Entwicklung dieses Bereiches wirkungsvoll.
- Der Eingriff in die Eigentumsfreiheit durch diese Umwidmung ist angemessen und entspricht auch dem öffentlichen Interesse.
- Aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit sind keine Begleitmaßnahmen für andere Widmungen notwendig.
- Die Standortwahl ist aufgrund des Bestandes und der Gegebenheiten zu begründen.
- Aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit bzw. der Widmung kommt es zu keiner Konzentration.
- Der Bedarf ist gegeben und deckt sich mit dem Bestand.
- Bestehende Widmungsreserven werden durch diese geringfügige Umwidmung nicht wesentlich berührt.
- Die Abgrenzung ist aufgrund des Bestandes und der Bauwerke gegeben.
- Die Nutzbarkeit umgebender Widmungsflächen bleibt aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit unverändert erhalten.
- Die Verfügbarkeit ist gegeben.
- Die Widmung ist weder von Hochwasser, Steinschlag, Rutschung und Lawine betroffen. Die Tragfähigkeit ist ebenso gegeben.
- Die Nutzungsgeschichte ist bekannt und ist konfliktfrei.
- Die Baulandwidmung liegt im Siedlungsgebiet.
- Sie liegt außerhalb einer extremen Schatten- oder Feuchtlage.
- In diesem Bereich ist die infrastrukturelle Versorgung (Kanal, Wasser) ausreichend und funktionsgerecht vorhanden und wird durch diese Widmungsfestlegung nicht beeinträchtigt.
- Aufgrund der Widmungsart muss keine Infrastruktur hergestellt werden
- Die Nutzbarkeit ist im vollen Ausmaß gegeben.
- Diese öffentliche Verkehrsfläche hat keine Funktion als Haupteerschließung und ist aufgrund des Bestandes der Bauwerke nicht mehr erforderlich.
- Es muss keine fehlende Verkehrserschließung hergestellt werden, da der Lückenschluss an einer ausreichend dimensionierten Verkehrsfläche liegt.
- Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kommt es zu keinen zusätzlichen Herstellungskosten.
- Sämtliche übergeordnete Funktionen werden nicht berührt und bleiben daher erhalten.
- Aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit ist die Sicherheit (Sichtweite, Eisenbahnkreuzung, Unfallhäufung) berücksichtigt.

- Störungseinflüsse auf oder aufgrund dieser Widmung werden gemieden (Lärm, Staub, Erschütterung, Licht).
- Schutzwürdige Nutzungen bleiben aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit ungestört.
- Aufgrund des Bestandes, der Geringfügigkeit und der Widmungsfestlegung sind keine konfliktträchtigen Nutzungen zu erwarten und ist auch keine eine Abschirmung notwendig bzw. vorgesehen.
- Der Boden wird aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit sehr sparsam verwendet bzw. gar nicht verändert.
- Abflussverhältnisse bleiben auch weiterhin unproblematisch und unverändert.
- Natur- und Landschaftsschutzinteressen bleiben aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit unberührt.
- Landschaftsstruktur und Ortsbild werden aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit nicht verändert. Auch die historische und kulturelle Bedeutung bleibt unverändert.

5. Freigabe der Bauland – Wohngebiet Aufschließungszone 1 in Bauland – Wohngebiet und öffentliche Verkehrsfläche, Bauland - Wohngebiet in öffentliche Verkehrsfläche KG. Großhollenstein, Planzahl 4 / Blatt 5 /11

Im Ortsbereich der Gemeinde Hollenstein befindet sich die Bauland – Wohngebiet Aufschließungszone 1. Die Aufschließungsbedingungen, ein Parzellierungskonzept, ein Bebauungsplan und die Straßenerrichtung werden erfüllt, daher kann diese Aufschließungszone freigegeben werden.

Naturgefahren:

Eine HQ 100 Ausweisung liegt nicht vor (Quelle: NÖ Atlas).

Hoher Grundwasserstand wurde nicht ausgewiesen (Quelle: NÖ Atlas).

Geogene Gefahrenbereiche befinden sich im gegenständlichen Bereich nicht (Quelle: NÖ Atlas).

Nature 2000 Gebiete sind in diesem Bereich nicht vorhanden (Quelle: NÖ Atlas).

- Etwaige Widersprüche zu normierten Zielen wie der überörtlichen Raumordnung u.a. werden aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit vermieden.
- Die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs hat noch kein Entwicklungskonzept. Es kann aber jetzt festgestellt werden, dass die Festlegung aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit dem zukünftigen Entwicklungskonzept nicht widersprechen wird.
- Aufgrund des Bestandes und der Erfüllung der Freigabebedingungen ist der Änderungsanlass fachlich nachvollziehbar.
- Aufgrund des Bestandes und der Erfüllung der Freigabebedingungen bleibt die geordnete Entwicklung anderer Gemeinden vollkommen unbeeinträchtigt.
- Aufgrund des Bestandes und der Erfüllung der Freigabebedingungen werden und bleiben schützenswerte Interessen unbeeinträchtigt.
- Die Maßnahmen, den Bereich als Bauland – Wohngebiet freizugeben, ist im Hinblick auf die verfolgten Ziele der Entwicklung dieses Bereiches wirkungsvoll.
- Der Eingriff in die Eigentumsfreiheit durch diese Umwidmung ist angemessen und entspricht auch dem öffentlichen Interesse.
- Aufgrund des Bestandes und der Erfüllung der Freigabebedingungen sind keine Begleitmaßnahmen für andere Widmungen notwendig.
- Die Standortwahl ist aufgrund des Bestandes und der Gegebenheiten zu begründen.
- Aufgrund des Bestandes, der Erfüllung der Freigabebedingungen bzw. der Widmung kommt es zu keiner Konzentration.
- Der Bedarf ist gegeben und deckt sich mit dem Bestand.
- Bestehende Widmungsreserven werden durch diese Freigabe nicht wesentlich berührt.
- Die Abgrenzung ist aufgrund des Bestandes und der Bauwerke gegeben.
- Die Nutzbarkeit umgebender Widmungsflächen bleibt aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit unverändert erhalten.
- Die Verfügbarkeit ist gegeben.

- Die Widmung ist weder von Hochwasser, Steinschlag, Rutschung und Lawine betroffen. Die Tragfähigkeit ist ebenso gegeben.
- Die Nutzungsgeschichte ist bekannt und ist konfliktfrei.
- Die Baulandwidmung liegt im Siedlungsgebiet.
- Sie liegt außerhalb einer extremen Schatten- oder Feuchtlage.
- In diesem Bereich ist die infrastrukturelle Versorgung (Kanal, Wasser) ausreichend und funktionsgerecht vorhanden und wird durch diese Widmungsfestlegung nicht beeinträchtigt.
- Aufgrund der Widmungsart muss die Infrastruktur nur weitergezogen werden.
- Die Nutzbarkeit ist im vollen Ausmaß gegeben.
- Diese öffentliche Verkehrsfläche hat die Funktion als innere Erschließung und ist daher ausreichend dimensioniert.
- Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kommt es zu minimalen zusätzlichen Herstellungskosten.
- Sämtliche übergeordnete Funktionen werden nicht berührt und bleiben daher erhalten.
- Aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit ist die Sicherheit (Sichtweite, Eisenbahnkreuzung, Unfallhäufung) berücksichtigt.
- Störungseinflüsse auf oder aufgrund dieser Widmung werden gemieden (Lärm, Staub, Erschütterung, Licht).
- Schutzwürdige Nutzungen bleiben aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit ungestört.
- Aufgrund des Bestandes, der Geringfügigkeit und der Widmungsfestlegung sind keine konfliktträchtigen Nutzungen zu erwarten und ist auch keine eine Abschirmung notwendig bzw. vorgesehen.
- Der Boden wird aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit sehr sparsam verwendet.
- Abflussverhältnisse bleiben auch weiterhin unproblematisch und unverändert.
- Natur- und Landschaftsschutzinteressen bleiben aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit unberührt.
- Landschaftsstruktur und Ortsbild werden aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit nicht verändert. Auch die historische und kulturelle Bedeutung bleibt unverändert.

6. Streichung der Wohndichteklasse

KG. Großhollenstein, Planzahl 4 / Blatt 5 / 11

Die Wohndichteklasse wird gestrichen.

7. Ausweisung bzw. Festlegung der Trasse des Radweges, Änderung von öffentlicher Verkehrsfläche auf Verkehrsfläche privat – Radweg, Änderung von Verkehrsfläche privat – Radweg auf Grünland – Land- und Forstwirtschaft, Änderung von Grünland – Land- und Forstwirtschaft auf Verkehrsfläche privat - Radweg

KG. Krengrabern, Planzahl 4 / Blatt 2 / 11

KG. Oisberg, Planzahl 4 / Blatt 5 / 11, Blatt 6 / 11 und Blatt 6 / 8

Entlang des Radweges werden verschiedene kleine Bereiche aufgrund neuer Vermessungen widmungsmäßig geändert. Die Änderungen betreffen öffentlich Verkehrsflächen auf Verkehrsfläche privat - Radweg, Verkehrsfläche privat - Radweg auf Grünland – Land- und Forstwirtschaft und Änderung von Grünland – Land- und Forstwirtschaft auf Verkehrsfläche privat – Radweg.

8. Widmung des ehemaligen Bahnhofs auf Bauland – Sondergebiet mit der Zweckbezeichnung Ferienwohnungen und Ausweisung eines 10 m breiten Grünland – Grüngürtel mit der Zweckbestimmung Emissionsschutz

KG. Großhollenstein, Planzahl 4 / Blatt 5 / 11

Durch die Einstellung des Bahnbetriebes stand die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs vor der Überlegung der Nachnutzung dieses Areals.

Durch das Zunehmen des Radtourismus und den Innovationen im Bereich der Schilifte in Hollenstein, in der „schneefreie Zeit“ die Pisten für Mountainbiker befahrbar zu machen, wurde erkannt, dass das Angebot für Übernachtungsmöglichkeiten derzeit zu gering ist.

Aufgrund der Struktur und Lage wird daher dieser Bereich als Bauland – Sondergebiet mit der Zweckbezeichnung Ferienwohnungen ausgewiesen. Um eine Abgrenzung zwischen dem

F:\WU\Protokolle\Gemeinderat\GR161220.docx

verbleibenden Bauland – Betriebsgebiet, auf dem derzeit Hirsche gehalten werden und der Nutzung „Ferienwohnungen“ zu erreichen, wird ein Grünland – Grüngürtel mit der Zweckbestimmung Emissionsschutz in einer Breite von 10 Meter festgelegt.

Die Kärntner Montanindustrie GmbH, A-3343 Hollenstein, Oisberg 11 hat dazu auch ein Betriebskonzept für das gegenständliche Objekt beigebracht (siehe Beilage).

Diese Änderung ist eine Ergänzung zu den vorhandenen Sport- und Erholungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs und kann als geringfügig angesehen werden.

Naturgefahren:

Eine HQ 100 Ausweisung liegt nicht vor (Quelle: NÖ Atlas).

Hoher Grundwasserstand wurde nicht ausgewiesen (Quelle: NÖ Atlas).

Geogene Gefahrenbereiche befinden sich im gegenständlichen Bereich nicht (Quelle: NÖ Atlas).

Nature 2000 Gebiete sind in diesem Bereich nicht vorhanden (Quelle: NÖ Atlas).

- Etwaige Widersprüche zu normierten Zielen wie der überörtlichen Raumordnung u.a. werden aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit vermieden.
- Die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs hat noch kein Entwicklungskonzept. Es kann aber jetzt festgestellt werden, dass die Festlegung aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit dem zukünftigen Entwicklungskonzept nicht widersprechen wird.
- Aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit ist der Änderungsanlass fachlich nachvollziehbar.
- Aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit bleibt die geordnete Entwicklung anderer Gemeinden vollkommen unbeeinträchtigt.
- Aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit werden und bleiben schützenswerte Interessen unbeeinträchtigt.
- Die Maßnahmen, den Bereich als Bauland – Sondergebiet mit der Zweckbezeichnung Ferienwohnungen auszuweisen, ist im Hinblick auf die verfolgten Ziele der Entwicklung dieses Bereiches wirkungsvoll.
- Der Eingriff in die Eigentumsfreiheit durch diese Umwidmung ist angemessen und entspricht auch dem öffentlichen Interesse.
- Aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit sind keine Begleitmaßnahmen für andere Widmungen notwendig.
- Die Standortwahl ist aufgrund des Bestandes und der Gegebenheiten zu begründen.
- Aufgrund des Bestandes und der Neuwidmung kommt es zu keiner Konzentration in diesem Bereich.
- Der Bedarf ist gegeben und deckt sich mit dem Bestand.
- Bestehende Widmungsreserven werden durch diese geringfügige Umwidmung nicht wesentlich berührt.
- Die Abgrenzung ist aufgrund des Bestandes und der Bauwerke gegeben.
- Die Nutzbarkeit umgebender Widmungsflächen bleibt aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit unverändert erhalten.
- Die Verfügbarkeit ist gegeben.
- Die Widmung ist weder von Hochwasser, Steinschlag, Rutschung und Lawine betroffen. Die Tragfähigkeit ist ebenso gegeben.
- Die Nutzungsgeschichte ist bekannt und ist konfliktfrei.
- Die Widmung liegt am Rand eines Siedlungsbereichs.
- Sie liegt außerhalb einer extremen Schatten- oder Feuchtlage.
- In diesem Bereich ist die infrastrukturelle Versorgung (Kanal, Wasser) ausreichend und funktionsgerecht vorhanden und wird durch diese Widmungsfestlegung nicht beeinträchtigt.
- Aufgrund der Widmungsart muss keine Infrastruktur hergestellt werden
- Die Nutzbarkeit ist im vollen Ausmaß gegeben.
- Es muss keine fehlende Verkehrserschließung hergestellt werden, da die Erweiterung an einer ausreichend dimensionierten Verkehrsfläche liegt.
- Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kommt es zu keinen zusätzlichen Herstellungskosten.
- Sämtliche übergeordnete Funktionen werden nicht berührt und bleiben daher erhalten.

- Aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit ist die Sicherheit (Sichtweite, Eisenbahnkreuzung, Unfallhäufung) berücksichtigt.
- Störungseinflüsse auf oder aufgrund dieser Widmung werden gemieden (Lärm, Staub, Erschütterung, Licht).
- Schutzwürdige Nutzungen bleiben aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit ungestört.
- Aufgrund des Bestandes, der Geringfügigkeit und der Widmungsfestlegung sind keine konfliktträchtigen Nutzungen zu erwarten und ist auch keine eine Abschirmung notwendig bzw. vorgesehen.
- Der Boden wird aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit sehr sparsam verwendet bzw. gar nicht verändert.
- Abflussverhältnisse bleiben auch weiterhin unproblematisch und unverändert.
- Natur- und Landschaftsschutzinteressen bleiben aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit unberührt.
- Landschaftsstruktur und Ortsbild werden aufgrund des Bestandes und der Geringfügigkeit nicht verändert. Auch die historische und kulturelle Bedeutung bleibt unverändert.

9. Änderung von Bauland – Betriebsgebiet in Grünland – Land- und Forstwirtschaft KG. Großhollenstein, Planzahl 4 / Blatt 5 / 11

Aufgrund der Topographie und der Tatsache, dass in diesem Bereich das gewidmete Bauland – Betriebsgebiet nicht genutzt werden kann, wird dieser Teil in Grünland – Land- und Forstwirtschaft umgewidmet.

Diese Änderung ist eine Ergänzung bzw. Abrundung des Bestandes und kann als geringfügig angesehen werden.

Naturgefahren:

Eine HQ 100 Ausweisung liegt nicht vor (Quelle: NÖ Atlas).

Hoher Grundwasserstand wurde nicht ausgewiesen (Quelle: NÖ Atlas).

Geogene Gefahrenbereiche befinden sich im gegenständlichen Bereich nicht (Quelle: NÖ Atlas).

Nature 2000 Gebiete sind in diesem Bereich nicht vorhanden (Quelle: NÖ Atlas).

- Etwaige Widersprüche zu normierten Zielen wie der überörtlichen Raumordnung u.a. werden aufgrund des verbleibenden Bestandes und der Topographie vermieden.
- Die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs hat noch kein Entwicklungskonzept. Es kann aber jetzt festgestellt werden, dass die Festlegung aufgrund des Bestandes und der Topographie dem zukünftigen Entwicklungskonzept nicht widersprechen wird.
- Aufgrund des verbleibenden Bestandes und der Topographie ist der Änderungsanlass fachlich nachvollziehbar.
- Aufgrund des verbleibenden Bestandes und der Topographie bleibt die geordnete Entwicklung anderer Gemeinden vollkommen unbeeinträchtigt.
- Aufgrund des Bestandes und der Topographie werden und bleiben schützenswerte Interessen unbeeinträchtigt.
- Die Maßnahmen, den Bereich als Grünland – Land- und Forstwirtschaft auszuweisen, ist im Hinblick auf die verfolgten Ziele der Entwicklung dieses Bereiches wirkungsvoll.
- Der Eingriff in die Eigentumsfreiheit durch diese Umwidmung ist angemessen und entspricht auch dem öffentlichen Interesse.
- Aufgrund des Bestandes und der Topographie sind keine Begleitmaßnahmen für andere Widmungen notwendig.
- Die Umwidmung ist aufgrund des Bestandes und der Topographie zu begründen.
- Aufgrund des Bestandes und der Topographie bzw. der Widmung kommt es zu keiner Konzentration.
- Der Bedarf ist gegeben und deckt sich mit dem Bestand.
- Bestehende Widmungsreserven werden durch diese Umwidmung wesentlich berührt und verbessert, das heißt verringert.

- Die Abgrenzung ist aufgrund des Bestandes und der Bauwerke gegeben.
- Die Nutzbarkeit umgebender Widmungsflächen bleibt aufgrund des Bestandes und der Topographie unverändert erhalten.
- Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kommt es zu keinen zusätzlichen Herstellungskosten.
- Sämtliche übergeordnete Funktionen werden nicht berührt und bleiben daher erhalten.
- Störungseinflüsse auf oder aufgrund dieser Widmung werden gemieden (Lärm, Staub, Erschütterung, Licht).
- Schutzwürdige Nutzungen bleiben aufgrund des Bestandes und der Topographie ungestört.
- Aufgrund des Bestandes, der Topographie und der Widmungsfestlegung sind keine konfliktträchtigen Nutzungen zu erwarten und ist auch keine eine Abschirmung notwendig bzw. vorgesehen.
- Natur- und Landschaftsschutzinteressen werden aufgrund des Bestandes und der Topographie verbessert.
- Landschaftsstruktur und Ortsbild werden aufgrund des Bestandes und der Topographie nicht verändert. Auch die historische und kulturelle Bedeutung bleibt unverändert.

**10. Änderung von Bauland – Agrargebiet in öffentliche Verkehrsfläche, öffentliche Verkehrsfläche in Bauland – Agrargebiet, Änderung von Bauland – Agrargebiet Aufschließungszone 2 in öffentliche Verkehrsfläche
KG. Großhollenstein, Planzahl 4 / Blatt 5 / 11**

Aufgrund einer neuen Straßentrassenplanung wird die Verkehrsfläche neu festgelegt.

**11. Änderung und Teilfreigabe der Bauland – Agrargebiet Aufschließungszone 2 in Bauland - Agrargebiet, Änderung des Gebäudes GHS 36 in Bauland - Agrargebiet
KG. Großhollenstein, Planzahl 4 / Blatt 5 / 11**

Vor einigen Jahren wurde in diesem Bereich die Bauland – Agrargebiet Aufschließungszone 2 ausgewiesen. In dieser Aufschließungszone befand sich auch ein Wohnhaus, dieses wurde als GHS 36 festgelegt. Der Grund damals war, dass davon ausgegangen wurde, dass, bevor das Bauwerk nicht mehr dem Stand der heutigen Wohnbauansprüchen genüge trägt, die Aufschließungszone bereits freigegeben ist und somit auch dieses Haus neu gebaut werden kann. Diese Annahme hat sich nicht erfüllt und so ist dieses Haus heute zu erneuern. Daher wird dieser Teil der Aufschließungszone in Bauland – Agrargebiet umgewidmet.

Der aufgelegte Änderungspunkt

**12. Änderung von Bauland – Agrargebiet in Gebäude im Grünland mit der Nummer GHS 36,
KG. Großhollenstein, Planzahl 4 / Blatt 5 / 11**

wird aufgrund einer eingebrachten Stellungnahme gestrichen.

~~**12. Änderung von Bauland – Agrargebiet in Gebäude im Grünland mit der Nummer GHS 36
KG. Großhollenstein, Planzahl 4 / Blatt 5 / 11**~~

~~In diesem Bereich wird das Wohngebäude eines ehemaligen, landwirtschaftlichen Betriebs als Gebäude im Grünland mit der Nummer GHS 36 festgelegt (siehe Beilage 3).~~

**13. Änderung von Bauland – Betriebsgebiet in Verkehrsfläche privat, Änderung von Verkehrsfläche privat in Bauland – Betriebsgebiet und Änderung von Verkehrsfläche privat in Grünland – Land- und Forstwirtschaft
KG. Großhollenstein, Planzahl 4 / Blatt 5 / 11**

In diesem Bereich wird aufgrund einer Neuvermessung die Verkehrsfläche privat richtiggestellt und die geänderten Teilflächen den jeweilig anschließenden Widmungen zugeschlagen.

**14. Festlegung der Kenntlichmachung Retentionsbereich
KG. Großhollenstein, Planzahl 4 / Blatt 5 / 11**

Aufgrund der Ereignisse im Bereich „Gallenzerkogelmure“ wird eine entsprechende Fläche als Retentionsbereich kenntlich gemacht. Diese Festlegung soll das ausgewiesene Bauland vor weiteren Ereignissen schützen (siehe Beilage 4).

Der Änderungspunkt

**15. Festlegung der Kenntlichmachung einer Verdachtsfläche im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes
KG. Großhollenstein, Planzahl 4 / Blatt 5 / 11**

wird bis zur Klärung einzelner Fragen und Beibringung genauerer Untersuchungen, bzw. Unterlagen zurückgestellt und derzeit nicht beschlossen.

~~**15. Festlegung der Kenntlichmachung einer Verdachtsfläche im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes
KG. Großhollenstein, Planzahl 4 / Blatt 5 / 11**~~

~~Aufgrund des Schreibens vom 27. 3. 2015, Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser (siehe Beilage 5) werden die Grundstücke 347, 67, 340/3, 340/5 und 304/6 als Verdachtsfläche im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes kenntlich gemacht.~~

Der Änderungspunkt

**16. Ausweisung bzw. Festlegung der Trasse des Radweges, Änderung von öffentlicher Verkehrsfläche auf Verkehrsfläche privat – Radweg, Änderung von Verkehrsfläche privat – Radweg auf Grünland – Land- und Forstwirtschaft, Änderung von Grünland – Land- und Forstwirtschaft auf Verkehrsfläche privat - Radweg
KG. Krengraben, Planzahl 4 / Blatt 2 / 11
KG. Oisberg, Planzahl 4 / Blatt 5 / 11, Blatt 6 / 11 und Blatt 6 / 8**

wird bereits im Punkt 7 behandelt und entfällt daher ersatzlos.

~~**16. Ausweisung bzw. Festlegung der Trasse des Radweges, Änderung von öffentlicher Verkehrsfläche auf Verkehrsfläche privat – Radweg, Änderung von Verkehrsfläche privat – Radweg auf Grünland – Land- und Forstwirtschaft, Änderung von Grünland – Land- und Forstwirtschaft auf Verkehrsfläche privat – Radweg
KG. Krengraben, Planzahl 4 / Blatt 2 / 11
KG. Oisberg, Planzahl 4 / Blatt 5 / 11, Blatt 6 / 11 und Blatt 6 / 8**~~

Entlang des Radweges werden verschiedene kleine Bereiche aufgrund neuer Vermessungen widmungsmäßig geändert. Die Änderungen betreffen öffentlich Verkehrsflächen auf Verkehrsfläche privat - Radweg, Verkehrsfläche privat - Radweg auf Grünland – Land- und Forstwirtschaft und Änderung von Grünland – Land- und Forstwirtschaft auf Verkehrsfläche privat – Radweg.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen über Antrag von Vzbgm Walter Holz knecht einstimmig folgende Verordnung

§ 1

Aufgrund des § 25, Abs. 1. 2. des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 63/201666 in der geltenden Fassung, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezugehörige Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen, die durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2

Die im § 1 angeführten Umwidmungen sind in der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8 unter der Änderung „Örtliches Raumordnungsprogramm der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, Änderung Nr. 2016-1, Plandarstellungen in der KG. Großhollenstein, Planzahl 4 / Blatt 5 / 11, KG. Krengraben, F:\WU\Protokolle\Gemeinderat\GR161220.docx

Planzahl 4 / Blatt 2 / 11, KG. Oisberg, Planzahl 4 / Blatt 5 / 11, Blatt 6 /11 und Blatt 6 / 8 und Legendenblatt im Maßstab 1:5.000 verfassten Plandarstellung am 24. 10. 2016, **Beschlussexemplar vom 15. 12. 2016**, ersichtlich. Die Plandarstellung, welche gemäß § 24, Abs. 11 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 63/2016 in der geltenden Fassung, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ - Landesregierung gemäß § 24 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 63/2016 in der geltenden Fassung, und nach der darauffolgenden Kundmachung gemäß § 24, Abs. 10 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(21) Bilanz des Licht- und Kraftvertriebes 2015

Die Bilanz des Licht- und Kraftvertriebes 2015 wurde beiden Fraktionen zur Beratung übergeben und mit dem Geschäftsführer Wolfgang Kefer besprochen.

Die Bilanz wird dem Gemeinderat von Geschäftsführer Wolfgang Kefer erklärt und mit Vergleichsdaten hinterlegt.

Seitens der SPÖ Fraktion nimmt gGR Ing. Raimund Forstenlechner zur Bilanz 2015 wie folgt Stellung: Die Bilanz 2015 schließt mit einem bescheidenen Gewinn € 2082,36. Wie auch schon in den letzten Jahren hat der LKV mit den ständig sinkenden Marktpreisen zu kämpfen. Dadurch verringert sich der Erlös im Energieverkauf und auch der Erlös der Energieerzeugung unserer Kraftwerke.

Die energiesparenden Maßnahmen in den Haushalten und Betrieben tragen da natürlich auch noch dazu bei, dass der Umsatz sinkt. (Energieverkauf 2014-2015 -6,4%).

Erzeugung/Verbrauch/Durchleitung

	Kesselgraben	Schreybach	Fremdlieferanten	verkaufte Menge
2015	486.777,00	1.756.000,00	177.525,00	4.743.777,00
2014	659.025,00	2.094.904,00	187.164,00	5.066.632,00
2013	711.504,00	2.431.224,00	165.860,00	5.118.488,00
2012	743.886,00	2.238.762,00	216.395,00	4.998.434,00
2011	467.207,00	1.557.938,00	185.697,00	4.964.019,00

Um positiver zu bilanzieren wurde letztes Jahr ein Mitarbeiter verwendungsgerecht zur Gemeinde überstellt. Diese Maßnahme wirkt sich erst 2016 aus. Man sieht auch, dass wir bereits 2015 der Entwicklung entgegengewirkt haben, da wir mit einem geringeren Materialaufwand einen höheren Rohertrag erwirtschaftet haben. Also die Spanne konnte erhöht werden.

Die beiden Projekte Kraftwerk Schreybach und Smart Meter werden das Budget im Jahr 2017 entsprechend belasten. Hinsichtlich der nächsten Regulierungsperiode kann jedoch mit Mehreinnahmen im Bereich der Netztarife gerechnet werden, da in diesen die Kosten für die neuen Zähler Berücksichtigung finden.

Die Bilanz 2015 sieht nicht rosig aus, aber da liegen wir aber im Trend der Österreichischen E-Wirtschaft.

Über Antrag von gGR Ing. Raimund Forstenlechner beschließt der Gemeinderat mit einstimmig die Bilanz 2015.

(22) Entwidmung Öffentliches Gut – Rot Kreuz Siedlung

Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Verordnung

- 1.) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ. Straßengesetzes LGBl.8500 i.d.g.F. wird verfügt:
Das nachstehend, auf Grund der Vermessung vom 20.10.2016 nicht mehr benötigte Trennstück der öffentlichen Weggrundstücke wird nach Entwidmung gem. § 6 Abs. 2 des NÖ. Straßengesetzes den Anrainern abgegeben:
Parz. 456, KG 03304 Großhollenstein – Trennstück 2
Die Vermessungsurkunde des ZT Dr. W. Daxinger und DI R Miedler GZ 26A/16 vom 23. November 2016 ist Bestandteil dieser Verordnung und mit einem Hinweis auf diese versehen.

(23) Entwidmung Öffentliches Gut – Dorfplatz – Straße Richtung Steinbacher Energie:

Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Verordnung

- 1.) Gemäß § 6 Abs. 1 des NÖ Straßengesetzes LGBl. 8500 i.d.g.F. wird verfügt:
Die nachstehend angeführten Trennstücke werden als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Aus Parz. Nr. 288/3, KG 03304 Großhollenstein – Trennstück 4 und 5
Aus Parz. Nr. 288/1, KG 03304 Großhollenstein – Trennstück 2

Die anlässlich der Grenzverhandlung am 29.07.2016 festgelegten neuen Weggrundstücke werden in das Eigentum der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, Öffentliches Gut übernommen.
- 2.) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ. Straßengesetzes LGBl.8500 i.d.g.F. wird verfügt:
Die nachstehend, auf Grund der Grenzverhandlung vom 11.09.2002 nicht mehr benötigte Trennstücke der öffentlichen Weggrundstücke werden nach Entwidmung gem. § 6 Abs. 2 des NÖ. Straßengesetzes den Anrainern abgegeben:
Aus Parz. 1255/1, KG 03304 Großhollenstein – Teilstück 1m 3
Die Vermessungsurkunde des ZT Dr. W. Daxinger und DI R Miedler GZ 185/16 vom 1. August 2016 ist Bestandteil dieser Verordnung und mit einem Hinweis auf diese versehen.

(24) Entwidmung Öffentliches Gut – Verschwenkung Lagerhaus

Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Verordnung

- 2.) Gemäß § 6 Abs. 1 des NÖ Straßengesetzes LGBl. 8500 i.d.g.F. wird verfügt:
Die nachstehend angeführten Trennstücke werden als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Aus Parz. Nr. 140/2, KG 03316 Oisberg - Trennstück 4
Aus Parz. Nr. 140/3, KG 03316 Oisberg - Trennstück 5

Die anlässlich der Grenzverhandlung am 29.06.2016 festgelegten neuen Weggrundstücke werden in das Eigentum der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, Öffentliches Gut übernommen.

- 2.) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ. Straßengesetzes LGBl.8500 i.d.g.F. wird verfügt:
Die nachstehend, auf Grund der Grenzverhandlung vom 11.09.2002 nicht mehr benötigte Trennstücke der öffentlichen Weggrundstücke werden nach Entwidmung gem. § 6 Abs. 2 des NÖ. Straßengesetzes den Anrainern abgegeben:
- Aus Parz. Nr. 138/1, KG 03316 Oisberg – Teilstück 9
Aus Parz. Nr. 138/1, KG 03316 Oisberg – Teilstück 7
Aus Parz. Nr. 147, KG 03316 Oisberg – Teilstück 2
- Die Vermessungsurkunde des ZT DI Rudolf Kolbe und DI Heinz Grünzweil GZ 9575 ist Bestandteil dieser Verordnung und mit einem Hinweis auf diese versehen.

(25) Mietvertrag Dornleiten 78 – 4

Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehenden Mietvertrag abgeschlossen zwischen

- 1.) der GEMEINDE HOLLENSTEIN AN DER YBBS , Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs, als Vermieter einerseits und
- 2.) die Fa. Heinrich Döllerer, Dornleiten 78, 3343 Hollenstein/Ybbs als Mieter andererseits, wie folgt

I.

Mietgegenstand ist die im Wohnungseigentum der Vermieterin stehende Wohnung Top 4 im Ausmaß von 35,13 m² ein Garagenabteil Top 10 sowie ein Hüttenabteil von Top 12 im Hause Dornleiten 78, (EZ 375 Grundbuch 03304 KG Großhollenstein) 3343 Hollenstein an der Ybbs mit dem Recht der Alleinbenützung des zu dieser Wohnung gehörenden Kellerabteiles und Mitbenützung des Dachbodens und des Gartens.

II.

Das Mietverhältnis beginnt am 1. (ersten) Februar 2017 (zweitausendsiebzehn) und wird auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen und endet somit am 31. (einunddreißigsten) Jänner 2020 (zweitausendzwanzig) ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Vermieterin ist – unabhängig von sonstigen Schadenersatzansprüchen – dann berechtigt, diesen Mietvertrag mit einseitiger Erklärung ohne Einbehaltung einer Kündigung mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären wenn

- a) die mietende Partei mit der Bezahlung auch nur eines Mietzinses, eines Wertsicherungsanteiles oder von Betriebskosten, bzw. eines Teiles dieser Aufwendungen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen länger als einen Monat im Verzug ist
- b) die mietende Partei vom Mietgegenstand einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht, diesen zweckentfremde oder das Mietobjekt vertragswidrig weitergibt.
- c) die mietende Partei oder sonst bei ihr ein- und ausgehende dritte Personen durch rücksichtsloses, anstößiges oder grob ungehöriges Verhalten den übrigen Mietern bzw. Mietbewohner des Zusammenwohnen verleiden oder sich gegenüber diesen Personen einer mit gerichtlicher oder verwaltungsrechtlicher Strafe bedrohten Handlung gegen die Sittlichkeit, die Ehre, die körperliche Sicherheit oder das Eigentum schuldig machen, sofern es sich nicht um einen den Umständen nach geringfügige und entschuldbare Fehlleistung handelt.

III.

Der vereinbarte Mietzins beträgt für die Wohnung Top 4 monatlich € 3,43/m², das sind € 120,50, für das Garagenabteil Top 10 € 13,-- zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zuzüglich Betriebskosten sowie jährliche Miete für eines Hüttenabteiles von Top 12 € 20,-- ist vom Mieter bis spätestens zum 5. (fünften) eines jeden Monats im Vorhinein an die Vermieterin bar und wertbeständig nach der heutigen Kaufkraft

der österreichischen Währung gemäß der nachstehenden Wertrelation bei sonstigen Verzugsfolgen zur Berichtigung zu bringen.

IV.

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit hat der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an dessen Stelle tretender Index zu dienen. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag, also als Anfangsindex dient die für den Monat Jänner 2017 (zweitausenddreizehn) errechnete Indexzahl. Die sich daraus ergebenden Veränderungen des Mietzinses werden jährlich, jeweils mit Jänner des laufenden Jahres vorgenommen und im Wege der Betriebskostenabrechnung verrechnet.

V.

Der Mieter bestätigt, das Mietobjekt samt Zubehör aus eigener Anschauung zu kennen und in guten Zustand übernommen zu haben. Weiters bestätigt der Mieter die Übernahme des Energieausweises.

VI.

Der Mieter verpflichtet sich, die auf das Vertragsobjekt entfallenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben sofort nach Vorschreibung durch die Vermieterin zu bezahlen sowie eine jährliche Wartungspauschale in der Höhe von € 70,-- sofort nach Vorschreibung durch die Vermieterin zu bezahlen.

Weiters ist der Mieter verpflichtet, die Stromkosten und Heizungskosten hinsichtlich der gemieteten Wohnung im Wege der vorhandenen eigenen Messeinrichtungen zu entrichten. Darüber ist mit dem Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Hollenstein/Ybbs ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

VII.

Etwaige Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Vermieterin vorgenommen werden. Diesbezügliche Investitionen des Mieters, die über die Vertragsdauer hinaus von Nutzen sind, werden bei Beendigung des Mietverhältnisses unter Berücksichtigung einer linearen Abschreibung auf eine Gebrauchsdauer von zehn Jahren ersetzt, sofern die Vermieterin der Durchführung dieser Arbeiten zugestimmt hat.

Der Vermieter stimmt zu, dass zwischen den Wohnungen 3 und 4 eine Verbindungstür auf Kosten des Mieters errichtet wird. Nach Beendigung dieses Mietverhältnisses ist der ursprüngliche Zustand auf Kosten des Mieters wieder herzustellen.

VIII.

Die gänzliche oder auch teilweise Untervermietung des Mietobjektes sowie jede andere Form der Weitergabe ist dem Mieter nicht gestattet. Die Aufnahme von Mitbewohnern bedarf, sofern es sich nicht um den Ehegatten, Lebensgefährten bzw. Verwandten in gerader Linie handelt, der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich zu Wohnzwecken zu verwenden.

IX.

Der Mieter hat das Mietobjekt bei Beendigung im ordnungsgemäßen, sauberen und besenreinen Zustand zurückzustellen.

X.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

XI.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren sowie die Rechtsgeschäftsgebühren trägt der Mieter.

XII.

Das Original dieses Vertrages enthält die Vermieterin, während der Mieter eine beglaubigte Kopie erhält.

(26) Mietvertrag Dornleiten 78 – 2

Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehenden Mietvertrag abgeschlossen zwischen

- 1.) der GEMEINDE HOLLENSTEIN AN DER YBBS, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs, als Vermieter einerseits und
- 2.) Herrn Christian Schaurhofer, geb. geb. 25.10.1958, Dornleiten 78/4, 3343 Hollenstein/Ybbs, als Mieter andererseits, wie folgt

I

Mietgegenstand ist die im Wohnungseigentum der Vermieterin stehende Wohnung Top 2 im Hause Dornleiten 78, 3343 Hollenstein an der Ybbs (EZ 372 Grundbuch 03304 KG Großhollenstein) im Ausmaß von 36,95 m² mit dem Recht der Alleinbenützung des zu dieser Wohnung gehörenden Schuppenabteiles und Mitbenützung des Dachbodens und des Gartens.

II

Das Mietverhältnis beginnt am 1. (ersten) Februar 2017 (zweitausendsiebzehn) und wird auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen und endet somit am 31. (einunddreißigsten) Jänner 2020 (zweitausendzwanzig) ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Vermieterin ist – unabhängig von sonstigen Schadenersatzansprüchen – dann berechtigt, diesen Mietvertrag mit einseitiger Erklärung ohne Einbehaltung einer Kündigung mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären wenn

- a) die mietende Partei mit der Bezahlung auch nur eines Mietzinses, eines Wertsicherungsanteiles oder von Betriebskosten, bzw. eines Teiles dieser Aufwendungen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen länger als einen Monat im Verzug ist
- b) die mietende Partei vom Mietgegenstand einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht, diesen zweckentfremde oder das Mietobjekt vertragswidrig weitergibt.
- c) die mietende Partei oder sonst bei ihr ein- und ausgehende dritte Personen durch rücksichtsloses, anstößiges oder grob ungehöriges Verhalten den übrigen Mietern bzw. Mietbewohner des Zusammenwohnen verleiden oder sich gegenüber diesen Personen einer mit gerichtlicher oder verwaltungsrechtlicher Strafe bedrohten Handlung gegen die Sittlichkeit, die Ehre, die körperliche Sicherheit oder das Eigentum schuldig machen, sofern es sich nicht um einen den Umständen nach geringfügige und entschuldbare Fehlleistung handelt.

III

Der vereinbarte Mietzins beträgt monatlich € 3,43/m², das sind € 126,74 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zuzüglich Betriebskosten und ist vom Mieter bis spätestens zum 5. (fünften) eines jeden Monats im Vorhinein an die Vermieterin bar und wertbeständig nach der heutigen Kaufkraft der österreichischen Währung gemäß der nachstehenden Wertrelation bei sonstigen Verzugsfolgen zur Berichtigung zu bringen.

IV

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit hat der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an dessen Stelle tretender Index zu dienen. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag, also als Anfangsindex dient die für den Monat Jänner 2014 (zweitausendvierzehn) errechnete Indexzahl. Die sich daraus ergebenden Veränderungen des Mietzinses werden jährlich, jeweils mit Jänner des laufenden Jahres vorgenommen und im Wege der Betriebskostenabrechnung verrechnet.

V

Der Mieter bestätigt, das Mietobjekt samt Zubehör aus eigener Anschauung zu kennen und in guten Zustand übernommen zu haben. Weiters bestätigt der Mieter die Übernahme des Energieausweises.

Der Mieter verpflichtet sich, die auf das Vertragsobjekt entfallenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben sowie eine jährliche Wartungspauschale in der Höhe von € 70,-- sofort nach Vorschreibung durch die Vermieterin zu bezahlen.

Weiters ist der Mieter verpflichtet, die Stromkosten und Heizungskosten hinsichtlich der gemieteten Wohnung im Wege der vorhandenen eigenen Messeinrichtungen zu entrichten. Darüber ist mit dem Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Hollenstein/Ybbs ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

VI

Etwaige Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Vermieterin vorgenommen werden. Diesbezügliche Investitionen des Mieters, die über die Vertragsdauer hinaus von Nutzen sind, werden bei Beendigung des Mietverhältnisses unter Berücksichtigung einer linearen Abschreibung auf eine Gebrauchsdauer von zehn Jahren ersetzt, sofern die Vermieterin der Durchführung dieser Arbeiten zugestimmt hat.

VII

Die gänzliche oder auch teilweise Untervermietung des Mietobjektes sowie jede andere Form der Weitergabe ist dem Mieter nicht gestattet. Die Aufnahme von Mitbewohnern bedarf, sofern es sich nicht um den Ehegatten, Lebensgefährten bzw. Verwandten in gerader Linie handelt, der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich zu Wohnzwecken zu verwenden.

VIII

Der Mieter hat das Mietobjekt bei Beendigung im ordnungsgemäßen, sauberen und besenreinen Zustand zurückzustellen.

XI

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

X

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren sowie die Rechtsgeschäftsgebühren trägt der Mieter.

XI

Das Original dieses Vertrages enthält die Vermieterin, während der Mieter eine beglaubigte Kopie erhält.

(27) Mietvertrag Dornleiten 78 – 6

Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehenden Mietvertrag abgeschlossen zwischen

- 1.) der GEMEINDE HOLLENSTEIN AN DER YBBS, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs, als Vermieter einerseits und
- 2.) Frau, **Karina Forstenlechner**, geb. 11.06.1985, Dornleiten 78/6, 3343 Hollenstein an der Ybbs, als Mieter andererseits,

wie folgt

I.

Mietgegenstand ist die im Wohnungseigentum der Vermieterin stehende Wohnung Nr. 6 im Hause Dornleiten 78, 3343 Hollenstein an der Ybbs (EZ 375 Grundbuch 03304 KG Großhollenstein) im Ausmaß von 63,48 m² mit dem Recht der Alleinbenützung des zu dieser Wohnung gehörenden Kellerabteiles und Mitbenützung des Dachbodens und des Gartens.

II.

Das Mietverhältnis beginnt am 1. (ersten) März 2016 (zweitausendsechszehn) und wird auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen und endet somit am 28. (achtundzwanzigsten) Februar 2019 (zweitausendneunzehn) ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Vermieterin ist – unabhängig von sonstigen Schadenersatzansprüchen – dann berechtigt, diesen Mietvertrag mit einseitiger Erklärung ohne Einbehaltung einer Kündigung mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären wenn

- a) die mietende Partei mit der Bezahlung auch nur eines Mietzinses, eines Wertsicherungsanteiles oder von Betriebskosten, bzw. eines Teiles dieser Aufwendungen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen länger als einen Monat im Verzug ist
- b) die mietende Partei vom Mietgegenstand einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht, diesen zweckentfremde oder das Mietobjekt vertragswidrig weitergibt.
- c) die mietende Partei oder sonst bei ihr ein- und ausgehende dritte Personen durch rücksichtsloses, anstößiges oder grob ungehöriges Verhalten den übrigen Mietern bzw. Mietbewohner des Zusammenwohnen verleiden oder sich gegenüber diesen Personen einer mit gerichtlicher oder verwaltungsrechtlicher Strafe bedrohten Handlung gegen die Sittlichkeit, die Ehre, die körperliche Sicherheit oder das Eigentum schuldig machen, sofern es sich nicht um einen den Umständen nach geringfügige und entschuldbare Fehlleistung handelt.

III.

Der vereinbarte Mietzins beträgt monatlich € 3,43/m², das sind € 217,73 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zuzüglich Betriebskosten und ist vom Mieter bis spätestens zum 5. (fünften) eines jeden Monats im Vorhinein an die Vermieterin bar und wertbeständig nach der heutigen Kaufkraft der österreichischen Währung gemäß der nachstehenden Wertrelation bei sonstigen Verzugsfolgen zur Berichtigung zu bringen.

IV.

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit hat der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien monatlich verlautebarte Verbraucherpreisindex 1996 oder ein an dessen Stelle tretender Index zu dienen. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag, also als Anfangsindex dient die für den Monat Jänner 2016 (zweitausendzehn) errechneten Indexzahlen. Die sich daraus ergebenden Veränderungen des Mietzinses werden im Wege der Betriebskostenabrechnung verrechnet.

V.

Der Mieter bestätigt, das Mietobjekt samt Zubehör aus eigener Anschauung zu kennen und in guten Zustand übernommen zu haben. Weiters bestätigt der Mieter die Übernahme des Energieausweises

Der Mieter verpflichtet sich, die auf das Vertragsobjekt entfallenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben sowie eine jährliche Wartungspauschale in der Höhe von € 70,- sofort nach Vorschreibung durch die Vermieterin zu bezahlen.

Weiters ist der Mieter verpflichtet, die Stromkosten und Heizungskosten hinsichtlich der gemieteten Wohnung im Wege der vorhandenen eigenen Messeinrichtungen zu entrichten. Darüber ist mit dem Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Hollenstein/Ybbs ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

VI.

Etwaige Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Vermieterin vorgenommen werden. Diesbezügliche Investitionen des Mieters, die über die Vertragsdauer hinaus von Nutzen sind, werden bei Beendigung des Mietverhältnisses unter Berücksichtigung einer linearen Abschreibung auf eine Gebrauchsdauer von zehn Jahren ersetzt, sofern die Vermieterin der Durchführung dieser Arbeiten zugestimmt hat.

VII.

Die gänzliche oder auch teilweise Untervermietung des Mietobjektes sowie jede andere Form der Weitergabe ist dem Mieter nicht gestattet. Die Aufnahme von Mitbewohnern bedarf, sofern es sich nicht

um den Ehegatten, Lebensgefährten bzw. Verwandten in gerader Linie handelt, der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich zu Wohnzwecken zu verwenden.

VIII.

Der Mieter hat das Mietobjekt bei Beendigung im ordnungsgemäßen, sauberen und besenreinen Zustand zurückzustellen.

XI.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

X.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren sowie die Rechtsgeschäftsgebühren trägt der Mieter.

XI.

Das Original dieses Vertrages enthält die Vermieterin, während der Mieter eine beglaubigte Kopie erhält.

(28) Mietvertrag Dornleiten 78 – 1

Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehenden Mietvertrag abgeschlossen zwischen

- 1.) der GEMEINDE HOLLENSTEIN AN DER YBBS, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs, als Vermieter einerseits und
- 2.) Frau **Sonja Jeschko**, geb. 07. April 1974 Dornleiten 78/1, 3343 Hollenstein an der Ybbs, als Mieter andererseits, wie folgt

I.

Mietgegenstand ist die im Wohnungseigentum der Vermieterin stehende Wohnung Nr. 1 im Hause Dornleiten 78, 3343 Hollenstein an der Ybbs (EZ 375 Grundbuch 03304 KG Großhollenstein) im Ausmaß von 44,50 m² mit dem Recht der Alleinbenützung des zu dieser Wohnung gehörenden Kellerabteiles und Mitbenützung des Dachbodens und des Gartens.

II.

Das Mietverhältnis beginnt am 1. (ersten) Oktober 2016 (zweitausendsechzehn) und wird auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen und endet somit am 30. (dreißigsten) September 2019 (zweitausendneunzehn) ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Vermieterin ist – unabhängig von sonstigen Schadenersatzansprüchen – dann berechtigt, diesen Mietvertrag mit einseitiger Erklärung ohne Einbehaltung einer Kündigung mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären wenn

- a) die mietende Partei mit der Bezahlung auch nur eines Mietzinses, eines Wertsicherungsanteiles oder von Betriebskosten, bzw. eines Teiles dieser Aufwendungen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen länger als einen Monat im Verzug ist
- b) die mietende Partei vom Mietgegenstand einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht, diesen zweckentfremde oder das Mietobjekt vertragswidrig weitergibt.
- c) die mietende Partei oder sonst bei ihr ein- und ausgehende dritte Personen durch rücksichtsloses, anstößiges oder grob ungehöriges Verhalten den übrigen Mietern bzw. Mietbewohner des Zusammenwohnen verleiden oder sich gegenüber diesen Personen einer mit gerichtlicher oder verwaltungsrechtlicher Strafe bedrohten Handlung gegen die Sittlichkeit, die Ehre, die körperliche Sicherheit oder das Eigentum schuldig machen, sofern es sich nicht um einen den Umständen nach geringfügige und entschuldbare Fehlleistung handelt.

III.

Der vereinbarte Mietzins beträgt monatlich € 3,43/m², das sind € 152,64 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zuzüglich Betriebskosten und ist vom Mieter bis spätestens zum 5. (fünften) eines jeden Monats im Vorhinein an die Vermieterin bar und wertbeständig nach der heutigen Kaufkraft der österreichischen Währung gemäß der nachstehenden Wertrelation bei sonstigen Verzugsfolgen zur Berichtigung zu bringen.

IV.

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit hat der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an dessen Stelle tretender Index zu dienen. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag, also als Anfangsindex dient die für den Monat Jänner 2013 (zweitausenddreizehn) errechnete Indexzahl. Die sich daraus ergebenden Veränderungen des Mietzinses werden jährlich, jeweils mit Jänner des laufenden Jahres vorgenommen und im Wege der Betriebskostenabrechnung verrechnet.

V.

Der Mieter bestätigt, das Mietobjekt samt Zubehör aus eigener Anschauung zu kennen und in guten Zustand übernommen zu haben. Weiters bestätigt der Mieter die Übernahme des Energieausweises. Der Mieter verpflichtet sich, die auf das Vertragsobjekt entfallenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben sowie eine jährliche Wartungspauschale in der Höhe von € 70,-- sofort nach Vorschreibung durch die Vermieterin zu bezahlen.

VI.

Der Mieter verpflichtet sich, die auf das Vertragsobjekt entfallenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben sofort nach Vorschreibung durch die Vermieterin zu bezahlen.

Weiters ist der Mieter verpflichtet, die Stromkosten und Heizungskosten hinsichtlich der gemieteten Wohnung im Wege der vorhandenen eigenen Messeinrichtungen zu entrichten. Darüber ist mit dem Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Hollenstein/Ybbs ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

VII.

Etwaige Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Vermieterin vorgenommen werden. Diesbezügliche Investitionen des Mieters, die über die Vertragsdauer hinaus von Nutzen sind, werden bei Beendigung des Mietverhältnisses unter Berücksichtigung einer linearen Abschreibung auf eine Gebrauchsdauer von zehn Jahren ersetzt, sofern die Vermieterin der Durchführung dieser Arbeiten zugestimmt hat.

VIII.

Die gänzliche oder auch teilweise Untervermietung des Mietobjektes sowie jede andere Form der Weitergabe ist dem Mieter nicht gestattet. Die Aufnahme von Mitbewohnern bedarf, sofern es sich nicht um den Ehegatten, Lebensgefährten bzw. Verwandten in gerader Linie handelt, der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich zu Wohnzwecken zu verwenden.

IX.

Der Mieter hat das Mietobjekt bei Beendigung im ordnungsgemäßen, sauberen und besenreinen Zustand zurückzustellen.

X.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

XI.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren sowie die Rechtsgeschäftsgebühren trägt der Mieter.

XII.

Das Original dieses Vertrages enthält die Vermieterin, während der Mieter eine beglaubigte Kopie erhält.

(29) Mietvertrag Dornleiten 21 – 2

Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehenden Mietvertrag

abgeschlossen zwischen

- 1.) der GEMEINDE HOLLENSTEIN AN DER YBBS, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs, als Vermieterin einerseits und
- 2.) Frau, **Ingrid Latschka**, geb. 30.07.1961 derzeit Dornleiten 21/2, 3343 Hollenstein an der Ybbs, als Mieterin andererseits, wie folgt

I

Mietgegenstand ist die im Wohnungseigentum der Vermieterin stehende Wohnung Nr. 2 im Hause Dornleiten 21, 3343 Hollenstein an der Ybbs (EZ 372 Grundbuch 03304 KG Großhollenstein) im Ausmaß von 67,85 m² mit dem Recht der Alleinbenützung des zu dieser Wohnung gehörenden Schuppenabteiles und Mitbenützung des Dachbodens und des Gartens.

II

Das Mietverhältnis beginnt am 1. (ersten) Oktober 2016 (zweitausendsechzehn) und wird auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen und endet somit am 30. (dreißigsten) September 2019 (zweitausendneunzehn) ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Vermieterin ist – unabhängig von sonstigen Schadenersatzansprüchen – dann berechtigt, diesen Mietvertrag mit einseitiger Erklärung ohne Einbehaltung einer Kündigung mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären wenn

- a) die mietende Partei mit der Bezahlung auch nur eines Mietzinses, eines Wertsicherungsanteiles oder von Betriebskosten, bzw. eines Teiles dieser Aufwendungen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen länger als einen Monat im Verzug ist
- b) die mietende Partei vom Mietgegenstand einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht, diesen zweckentfremde oder das Mietobjekt vertragswidrig weitergibt.
- c) die mietende Partei oder sonst bei ihr ein- und ausgehende dritte Personen durch rücksichtsloses, anstößiges oder grob ungehöriges Verhalten den übrigen Mietern bzw. Mietbewohner des Zusammenwohnen verleiden oder sich gegenüber diesen Personen einer mit gerichtlicher oder verwaltungsrechtlicher Strafe bedrohten Handlung gegen die Sittlichkeit, die Ehre, die körperliche Sicherheit oder das Eigentum schuldig machen, sofern es sich nicht um einen den Umständen nach geringfügige und entschuldbare Fehlleistung handelt.

III

Der vereinbarte Mietzins beträgt monatlich € 3,43/m², das sind € 232,73 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zuzüglich Betriebskosten und ist vom Mieter bis spätestens zum 5. (fünften) eines jeden Monats im Vorhinein an die Vermieterin bar und wertbeständig nach der heutigen Kaufkraft der österreichischen Währung gemäß der nachstehenden Wertrelation bei sonstigen Verzugsfolgen zur Berichtigung zu bringen.

IV

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit hat der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an dessen Stelle tretender Index zu dienen. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag, also als Anfangsindex dient die für den Monat Jänner 2016 (zweitausenddreizehn) errechnete Indexzahl. Die sich daraus ergebenden Veränderungen des

Mietzinses werden jährlich, jeweils mit Jänner des laufenden Jahres vorgenommen und im Wege der Betriebskostenabrechnung verrechnet.

V

Der Mieter bestätigt, das Mietobjekt samt Zubehör aus eigener Anschauung zu kennen und in guten Zustand übernommen zu haben. Der Mieter bestätigt, den Energieausweis zur Kenntnis genommen zu haben.

Der Mieter verpflichtet sich, die auf das Vertragsobjekt entfallenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben sowie eine jährliche Wartungspauschale in der Höhe von € 180,-- sofort nach Vorschreibung durch die Vermieterin zu bezahlen.

Weiters ist der Mieter verpflichtet, die Stromkosten und Heizungskosten hinsichtlich der gemieteten Wohnung im Wege der vorhandenen eigenen Messeinrichtungen zu entrichten. Darüber ist mit dem Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Hollenstein/Ybbs ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

VI

Etwaige Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Vermieterin vorgenommen werden. Diesbezügliche Investitionen des Mieters, die über die Vertragsdauer hinaus von Nutzen sind, werden bei Beendigung des Mietverhältnisses unter Berücksichtigung einer linearen Abschreibung auf eine Gebrauchsdauer von zehn Jahren ersetzt, sofern die Vermieterin der Durchführung dieser Arbeiten zugestimmt hat.

VII

Die gänzliche oder auch teilweise Untervermietung des Mietobjektes sowie jede andere Form der Weitergabe ist dem Mieter nicht gestattet. Die Aufnahme von Mitbewohnern bedarf, sofern es sich nicht um den Ehegatten, Lebensgefährten bzw. Verwandten in gerader Linie handelt, der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich zu Wohnzwecken zu verwenden.

VIII

Der Mieter hat das Mietobjekt bei Beendigung im ordnungsgemäßen, sauberen und besenreinen Zustand zurückzustellen.

XI

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

X

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren sowie die Rechtsgeschäftsgebühren trägt der Mieter.

XI

Das Original dieses Vertrages enthält die Vermieterin, während die Mieterin eine beglaubigte Kopie erhält.

(30) Mietvertrag Dornleiten 78 - 5

Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehenden Mietvertrag abgeschlossen zwischen

- 1.) der GEMEINDE HOLLENSTEIN AN DER YBBS , Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs, als Vermieter einerseits und

2.) Herrn Gerald Maurer, geb. 07.02.1989, derzeit, Walcherbauer 109/9, 3343 Hollenstein an der Ybbs, als Mieter andererseits,
wie folgt

I.

Mietgegenstand ist die im Wohnungseigentum der Vermieterin stehende Wohnung Nr. 5 im Hause Dornleiten 78, 3343 Hollenstein an der Ybbs (EZ 375 Grundbuch 03304 KG Großhollenstein) im Ausmaß von 34,49 m² mit dem Recht der Alleinbenützung des zu dieser Wohnung gehörenden Kellerabteiles und Mitbenützung des Dachbodens und des Gartens.

II.

Das Mietverhältnis beginnt am 1. (ersten) Jänner 2017 (zweitausendsiebzehn) und wird auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen und endet somit am 31. (einunddreißigsten) Dezember 2019 (zweitausendneunzehn) ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Vermieterin ist – unabhängig von sonstigen Schadenersatzansprüchen – dann berechtigt, diesen Mietvertrag mit einseitiger Erklärung ohne Einbehaltung einer Kündigung mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären wenn

- a) die mietende Partei mit der Bezahlung auch nur eines Mietzinses, eines Wertsicherungsanteiles oder von Betriebskosten, bzw. eines Teiles dieser Aufwendungen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen länger als einen Monat im Verzug ist
- b) die mietende Partei vom Mietgegenstand einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht, diesen zweckentfremde oder das Mietobjekt vertragswidrig weitergibt.
- c) die mietende Partei oder sonst bei ihr ein- und ausgehende dritte Personen durch rücksichtsloses, anstößiges oder grob ungehöriges Verhalten den übrigen Mietern bzw. Mietbewohner des Zusammenwohnen verleiden oder sich gegenüber diesen Personen einer mit gerichtlicher oder verwaltungsrechtlicher Strafe bedrohten Handlung gegen die Sittlichkeit, die Ehre, die körperliche Sicherheit oder das Eigentum schuldig machen, sofern es sich nicht um einen den Umständen nach geringfügige und entschuldbare Fehlleistung handelt.

III.

Der vereinbarte Mietzins beträgt monatlich € 3,43/m², das sind € 118,30 der gesetzlichen Mehrwertsteuer zuzüglich Betriebskosten und ist vom Mieter bis spätestens zum 5. (fünften) eines jeden Monats im Vorhinein an die Vermieterin bar und wertbeständig nach der heutigen Kaufkraft der österreichischen Währung gemäß der nachstehenden Wertrelation bei sonstigen Verzugsfolgen zur Berichtigung zu bringen.

IV.

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit hat der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien monatlich verlautebarte Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an dessen Stelle tretender Index zu dienen. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag, also als Anfangsindex dient die für den Monat Jänner 2017 (zweitausendvierzehn) errechnete Indexzahl. Die sich daraus ergebenden Veränderungen des Mietzinses werden jährlich, jeweils mit Jänner des laufenden Jahres vorgenommen und im Wege der Betriebskostenabrechnung verrechnet sowie eine jährliche Wartungspauschale in der Höhe von € 70,-- sofort nach Vorschreibung durch die Vermieterin zu bezahlen.

V.

Der Mieter bestätigt, das Mietobjekt samt Zubehör aus eigener Anschauung zu kennen und in guten Zustand übernommen zu haben. Weiters bestätigt der Mieter die Übernahme des Energieausweises. Bei Unterzeichnung des Mietvertrages ist als Sicherstellung ein Sparbuch in der Höhe von € 540,-- bei der Gemeinde Hollenstein/Ybbs zu hinterlegen.

VI.

Der Mieter verpflichtet sich, die auf das Vertragsobjekt entfallenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben sofort nach Vorschreibung durch die Vermieterin zu bezahlen.

VII.

Weiters ist der Mieter verpflichtet, die Stromkosten und Heizungskosten hinsichtlich der gemieteten Wohnung im Wege der vorhandenen eigenen Messeinrichtungen zu entrichten. Darüber ist mit dem Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Hollenstein/Ybbs ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

VII.

Etwaige Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Vermieterin vorgenommen werden. Diesbezügliche Investitionen des Mieters, die über die Vertragsdauer hinaus von Nutzen sind, werden bei Beendigung des Mietverhältnisses unter Berücksichtigung einer linearen Abschreibung auf eine Gebrauchsdauer von zehn Jahren ersetzt, sofern die Vermieterin der Durchführung dieser Arbeiten zugestimmt hat.

VIII.

Die gänzliche oder auch teilweise Untervermietung des Mietobjektes sowie jede andere Form der Weitergabe ist dem Mieter nicht gestattet. Die Aufnahme von Mitbewohnern bedarf, sofern es sich nicht um den Ehegatten, Lebensgefährten bzw. Verwandten in gerader Linie handelt, der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich zu Wohnzwecken zu verwenden.

IX.

Der Mieter hat das Mietobjekt bei Beendigung im ordnungsgemäßen, sauberen und besenreinen Zustand zurückzustellen.

X.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

XI.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren sowie die Rechtsgeschäftsgebühren trägt der Mieter.

XII.

Das Original dieses Vertrages enthält die Vermieterin, während der Mieter eine beglaubigte Kopie erhält.

(31) Personalangelegenheiten

Da auf Grund der gesetzlichen Vorgaben (NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz) eine Verlängerung eines befristeten Dienstverhältnisses nur ein mal – und dass nur auf die Dauer eines weiteren halben Jahres möglich ist sind mit den Bediensteten unbefristete Dienstverträge abzuschließen. Das Beschäftigungsausmaß wird den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.

a) Musil Elena:

Frau Elena Musil wird als Reinigungskraft für den Kindergarten beschäftigt. Das Beschäftigungsausmaß wird mit 12 Wochenstunden (30 %) festgelegt. Der Gemeinderat beschließt einen unbefristeten Dienstvertrag abzuschließen.

b) Fatourou-Haberfehlner Kaliopi:

Frau Fatourou-Haberfehlner Kaliopi hat ihr Dienstverhältnis mit Schreiben vom 19. Dezember 2016 beendet. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist wird verzichtet. Das Dienstverhältnis endet demnach per 31.12.2016

c) Filsmair Monika:

Frau Monika Filsmair wird als Kinderbetreuerin für den Kindergarten beschäftigt. Das Beschäftigungsausmaß wird mit 17 Wochenstunden (42,5 %) festgelegt. Der Gemeinderat beschließt einen unbefristeten Dienstvertrag abzuschließen.

d) Fohringer Brigitte:

Frau Brigitte Fohringer wird als Ersatzkraft für die Kinderbetreuerin bzw. für die Pflege der Blumen und Rabatte beschäftigt. Das Beschäftigungsausmaß wird mit vier Wochenstunden (10 %) festgelegt. Der Gemeinderat beschließt einen unbefristeten Dienstvertrag abzuschließen.

e) Baron Christine:

Frau Christine Baron wird als Ersatzkraft für die Kinderbetreuerin bzw. für die Reinigung von Gemeindeanlagen (Kalvarienberg, Kläranlage, Vertretung Gemeinde) beschäftigt. Das Beschäftigungsausmaß wird mit 14 Wochenstunden (35 %) festgelegt. Der Gemeinderat beschließt einen unbefristeten Dienstvertrag abzuschließen.

f) Peitler Agnes:

Frau Agnes Peitler wird als vorwiegend als Raumservicekraft für Gemeindeanlagen (vorwiegend Vereinsheim) beschäftigt. Das Beschäftigungsausmaß wird mit neun Wochenstunden (22,5 %) festgelegt. Der Gemeinderat beschließt einen unbefristeten Dienstvertrag abzuschließen.

g) Aflenzer Klaudia:

Frau Klaudia Aflenzer wird als Raumpflegerin für diverse Gemeindehäuser beschäftigt. Das Beschäftigungsausmaß wird mit drei Wochenstunden (7,5 %) festgelegt. Der Gemeinderat beschließt einen unbefristeten Dienstvertrag abzuschließen.

Ende: 21:35 Uhr

Protokollprüfer SPÖ
Forstenlechner e.h.

Bürgermeisterin
Zebenholzer e.h.

Protokollprüfer ÖVP
Buder e.h.

Schritfführer
Kefer e.h.